

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

---

Die Einwohnergemeinde Köniz beschliesst gestützt auf Art. 32 Bst. c und 36 f. der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

*Ingress unverändert*

**Reglement über Abstimmungen und Wahlen<sup>1</sup>**

**I. Geltungsbereich**

**I. Geltungsbereich**

**Art. 1**

**Art. 1**

Geltungs-  
bereich

Dieses Reglement gilt für

*Ganzer Artikel unverändert.*

- a) Volksabstimmungen und -wahlen in Angelegenheiten der Gemeinde Köniz,
- b) die Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und -wahlen, soweit dafür nicht zwingende bundesrechtliche oder kantonale Vorschriften bestehen.

**II. Stimmrecht**

**II. Stimmrecht**

**1. Begriff und Voraussetzung**

**1. Begriff und Voraussetzung**

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006).

	<b>Art. 2</b>		<b>Art. 2</b>
Begriff	1 Das Stimmrecht im Sinn dieses Reglements ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. 2 Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.		<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
	<b>Art. 3</b>		<b>Art. 3</b>
Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten	1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen. 2 Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Gemeinde.		<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
	<b>Art. 4</b>		<b>Art. 4</b>
Stimmregister	1 Die Stimmberechtigung in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach dem Stimmregister. 2 Die Eintragung in das Stimmregister und die Rechte der Stimmberechtigten richten sich nach kantonalen Recht <sup>2</sup> .	<i>Marginalie unverändert</i>	1 <i>Unverändert.</i> 2 Die Eintragung in das Stimmregister und die Rechte der Stimmberechtigten richten sich nach kantonalem Recht <sup>3</sup> .
	<b>2. Stimmabgabe</b>		<b>2. Stimmabgabe</b>
	<b>Art. 5</b>		<b>Art. 5</b>
Allgemeines	1 Die Stimmabgabe erfolgt durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Urnenabstimmung oder -wahl nach den Bestimmungen dieses		<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>

**Erläuterung:**  
Korrektur des Tippfehlers „kantonalen Recht“

<sup>2</sup> Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister; BSG 141.113.

<sup>3</sup> Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister; BSG 141.113.

Reglements.

- 2 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne in einem Stimmlokal oder brieflich ab. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 2.
- 3 Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

#### Art. 6

Stimm- und  
Wahlzettel

- 1 Für Abstimmungen und für Verhältniswahlen müssen die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel (Art. 11) benützt werden.
- 2 Für Mehrheitswahlen dürfen auch ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.
- 3 Die Stimmberechtigten müssen die Stimm- oder Wahlzettel handschriftlich ausfüllen. Sie dürfen ausseramtliche Wahlzettel für Mehrheitswahlen und Wahlzettel mit Vordruck für Verhältniswahlen nur handschriftlich abändern.

*Marginalie  
unverändert*

#### Art. 6

- 1 Für Abstimmungen und Wahlen müssen die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel (Art. 11) benützt werden.
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 Die Stimmberechtigten müssen die Stimm- oder Wahlzettel handschriftlich ausfüllen. Sie dürfen Wahlzettel mit Vordruck für Verhältniswahlen nur handschriftlich abändern.

#### **Erläuterung:**

Anpassung an das Vorgehen auf Bundes- und Kantonebene, wo seit längerem keine ausseramtlichen Wahlzettel mehr zugelassen sind. Dem amtlichen Wahlzettel wird bei Mehrheitswahlen eine Namensliste mit den wählbaren Personen beigelegt.

Der Begriff „ausseramtlicher Wahlzettel“ bezog sich auf Wahlzettel, welche die Gemeinde auf Bestellung der Parteien gedruckt hatte. In Artikel 23 der kantonalen Gemeindeverordnung wird die Verwendung von ausseramtlichen Wahlzetteln zwar als zulässig erklärt. Der dort verwendete Begriff bezieht sich jedoch auf Wahlzettel mit Vordruck (im Gegensatz zu den amtlichen Wahlzetteln ohne Vordruck). Solche Wahlzettel mit Vordruck wird es in Köniz für Verhältniswahlen auch weiterhin geben.

#### Art. 7

Stimmabgabe  
an der Urne

- 1 Stimmberechtigte, die ihre Stimme an der Urne abgeben, müssen im Stimmlokal ihren Stimmrechtsausweis abgeben.

*Marginalie  
unverändert*

#### Art. 7

- 1 *Unverändert.*

<sup>2</sup> Sie müssen ihren Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite vom Stimmausschuss abstempeln lassen und unter Aufsicht des Ausschusses persönlich in die dafür bestimmten Urnen einwerfen.

2 Sie müssen ihren Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite abstempeln lassen und unter Aufsicht persönlich in die dafür bestimmten Urnen einwerfen.

**Erläuterung:**

Es wird auf die Erwähnung des Stimmausschusses verzichtet, da gemäss Art. 37a des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) auch Gemeindeangestellte den Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmabgabe in einer Gemeindeamtsstelle verrichten dürfen.

**Art. 8**

Menschen mit Behinderung

Stimmberechtigte, die wegen Behinderung oder aus einem andern Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können die Hilfe des Stimmausschusses in Anspruch nehmen.

*Marginalie unverändert*

**Art. 8**

Sind urteilsfähige Stimmberechtigte wegen einer Behinderung nicht in der Lage, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, dürfen sie die Hilfe von Mitgliedern des Stimmausschusses oder Gemeindeangestellten in Anspruch nehmen.

**Erläuterung:**

Angleichung an die Formulierung auf Kantonsebene (Art. 9 PRG), da es nicht sinnvoll ist, die Voraussetzungen für kommunale Vorlagen anders zu regeln, als auf kantonaler Ebene. Bei dem im PRG verwendeten Begriff „Personen mit behördlicher Funktion“ handelt es sich gemäss den Materialien um Mitglieder des Stimmausschusses oder Angestellte der Gemeinde. Diese werden hier gleichwohl namentlich erwähnt, damit der Begriff nicht zu weit verstanden wird.

**Art. 9**

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren gestattet wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen<sup>4</sup>.

**Art. 9**

*Ganzer Artikel unverändert.*

*Fussnote:* Kantonaes Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1; Kantonale Verordnung vom 4. Juni 2013 über die politischen Rechte (PRV), BSG 141.112.

**Erläuterung:**

Die Fussnote wird an die totalrevidierten kantonalen Erlasse angepasst.

<sup>4</sup> Art. 10 f. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR); BSG 141.1; Art. 23 ff. Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR); BSG 141.112.

**Art. 10**

Verbot der  
Stellvertretung

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zulässig.

**III. Organisation der Abstimmungen und Wahlen****1. Stimm- und Wahlmaterial****Art. 10**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**III. Organisation der Abstimmungen und Wahlen****Art. 10a (neu)**

Termine

Der Gemeinderat bestimmt die Termine der kommunalen Abstimmungen und Wahlen sowie die zu behandelnden Vorlagen.

**Erläuterung:**

Diese Aufgabe wird neu explizit dem Gemeinderat zugewiesen. Bisher musste er sich hierfür auf Art. 65 RAW und die analogen Bestimmungen im kantonalen Recht sowie eine implizite Zuweisung auf Verordnungsebene (Art. 28 VAW) stützen.

**1. Stimm- und Wahlmaterial****Art. 10b (neu)**

Amtliches  
Stimm- oder  
Wahlmaterial

Amtliches Stimm- oder Wahlmaterial sind

- a) der Stimmrechtsausweis,
- b) die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel,
- c) für die Abstimmungen eine Botschaft des Parlamentes zur Vorlage,
- d) für die Wahlen eine Wahlanleitung,
- e) für Mehrheitswahlen eine Namensliste der zur Wahl vorgeschlagenen Personen,
- f) ein Antwortcouvert und ein Stimmcouvert für die briefliche Stimmabgabe.

**Erläuterung:**

Neben der Definition der amtlichen Stimm- oder Wahlzettel (vgl. Art. 11

**Art. 11**

Amtliche  
Stimm- oder  
Wahlzettel

Amtliche Stimm- oder Wahlzettel sind

- a) die amtlichen Stimmzettel für Abstimmungen,
- b) die den bereinigten Listen entsprechenden Wahlzettel und die Wahlzettel ohne Vordruck für Verhältniswahlen,
- c) die Wahlzettel ohne Vordruck für Mehrheitswahlen.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 11**

Amtliche Stimm- oder Wahlzettel sind

- a) die Stimmzettel für Abstimmungen,
- b) die Wahlzettel mit und ohne Vordruck für Verhältniswahlen,
- c) *unverändert*.

**Erläuterung:**

Rein sprachliche Anpassung.

**Art. 11a (neu)**

Wahlzettel mit  
Vordruck für  
Verhältnis-  
wahlen

Die Wahlzettel mit Vordruck für Verhältniswahlen enthalten jeweils die Bezeichnung und Ordnungsnummer der Liste, allfällige Listen- und Unterlistenverbindungen sowie folgende Angaben der wählbaren Personen:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsjahr,
- d) Beruf,
- e) Wohnort,
- f) gegebenenfalls den Vermerk „bisher“.

**Erläuterung:**

Wie auf kantonaler Ebene (Art. 59 PRG) wird der Inhalt der Wahlzettel mit Vordruck für Verhältniswahlen auf Reglementsstufe verankert. Am bisherigen Inhalt der Listen wird nichts geändert.

Namensliste bei Mehrheitswahlen	<p><b>Art. 11b (neu)</b></p> <p>1 Bei Mehrheitswahlen wird eine Namensliste mit folgenden Angaben der wählbaren Personen erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Name,</li> <li>b) Vorname,</li> <li>c) Geburtsjahr,</li> <li>d) Beruf,</li> <li>e) Wohnort,</li> <li>f) die Wählergruppe, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat,</li> <li>g) gegebenenfalls den Vermerk „bisher“.</li> </ul>
---------------------------------	--

2 Die wählbaren Personen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

**Erläuterung:**

Bei Mehrheitswahlen (in erster Linie Wahl des Gemeindepräsidiums) wird eine Namensliste der wählbaren Personen erstellt und ist Teil des Wahlmaterials. Wie auf kantonaler Ebene wird der Inhalt und die Gestaltung der Namensliste geregelt (Art. 104 PRG und Art. 64 PRV). Im Gegensatz zum Kanton wird auf ein Foto der Kandidierenden verzichtet. Zudem werden alle Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und die Bisherigen nicht vorangestellt.

Zustellung des Stimm- oder Wahlmaterials	<p><b>Art. 12</b></p> <p>1 Die Stimmberechtigten erhalten das Stimm- oder Wahlmaterial spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag, bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 57) spätestens fünf Tage vor dem Wahltag.</p>	<p><i>Marginalie unverändert</i></p>
--	---	--------------------------------------

**Art. 12**

1 *Unverändert.*

1<sup>bis</sup> (neu) Findet eine Abstimmung gleichzeitig mit einer Wahl statt, so kann der Gemeinderat die Zustellungsfristen in Abweichung von Absatz 1 festlegen, um einen gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsmaterial zu ermöglichen.

**Erläuterung:**

2017 fand gleichzeitig mit dem zweiten Wahlgang für das Gemeindepräsidium eine kommunale Abstimmung statt. Die Zustellungsfrist für das

- <sup>2</sup> Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Abstimmungen oder Wahlen kürzere Zustellfristen möglich, gelten diese auch für das Stimm- und Wahlmaterial der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Parteien und Wählergruppen können bei Gemeindewahlen ihr Wahlmaterial zusammen mit dem amtlichen Material versenden lassen.

## 2. Organisation der Stimmabgabe

### Art. 13

Abstimmungs-  
und Wahlkreis

Die Gemeinde bildet einen einzigen Abstimmungs- und Wahlkreis.

### Art. 14

Stimmlokale,  
vorzeitige  
Stimmabgabe

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Stimmlokale und deren Öffnungszeiten.
- <sup>2</sup> Er kann für die vorzeitige Stimmabgabe die Urnen ausserhalb von Stimmlokalen in einer Amtsstelle aufstellen lassen.

*Marginalie  
unverändert*

Abstimmungsmaterial konnte nur mit viel Sondereinsatz der Beteiligten eingehalten werden. Für diese Fälle wird die im kantonalen Recht vorgesehene Reduktion der Zustellungsfristen (Art. 46 Abs. 4 PRG) übernommen, damit ein gemeinsamer und somit viel günstiger Versand nicht wegen wenigen Tagen scheitert.

<sup>2</sup> *Unverändert.*

- <sup>3</sup> Die Parteien und Wählergruppen können bei Gemeindewahlen ihr Wahlmaterial zusammen mit dem amtlichen Material versenden lassen. Der Gemeinderat legt die Anforderungen an das Wahlmaterial, die Fristen und das Verfahren für den Versand fest.

### **Erläuterung:**

Damit dieser gemeinsame Versand möglich ist, müssen die Unterlagen der Parteien und Wählergruppen verschiedene Anforderungen erfüllen (Format, Dicke, Gewicht, maschinelle Verpackung, ...) und sich dem organisatorischen Ablauf des Versandes anpassen. Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass der Gemeinderat hier gewisse Vorgaben machen kann. Dies ist heute auf Verordnungsebene geregelt.

## 2. Organisation der Stimmabgabe

### Art. 13

*Ganzer Artikel unverändert.*

### Art. 14

<sup>1</sup> *Unverändert.*

- <sup>2</sup> Er kann für die vorzeitige Stimmabgabe die Urnen ausserhalb von Stimmlokalen in einer Amtsstelle aufstellen lassen. Die Bestimmungen für die Stimmlokale gelten sinngemäss.

### **Erläuterung:**

Ergänzung, dass bei der vorzeitigen Stimmabgabe die Bestimmungen für die Stimmlokale sinngemäss gelten.

**Art. 15**

- Urnen
- 1 Die Urnen müssen ausserhalb der Öffnungszeiten des Stimmlokals versiegelt oder plombiert und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.
  - 2 Die Versiegelung oder die Plomben dürfen erst unmittelbar vor der Wiedereröffnung des Stimmlokals oder vor der Ermittlung der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse wieder entfernt werden.

**Art. 16**

- Ordnung,  
Propaganda
- 1 Die Stimmberechtigten müssen ihr Stimmrecht frei, ungestört und geheim ausüben können.
  - 2 In den Stimmlokalen darf keine Propaganda betrieben und dürfen keine Unterschriften gesammelt werden.
  - 3 Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Propagandamaterial sowie von Stimm- und Wahlempfehlungen vor den Stimmlokalen ist gestattet, muss aber vorgängig der Gemeinde gemeldet werden.

**3. Ermittlung der Ergebnisse****Art. 17**

- Allgemeines
- 1 Der Gemeinderat regelt das Ermittlungsverfahren und die Protokollierung.
  - 2 Er kann Zählkreise vorsehen.

**Art. 18**

- Gültigkeit der  
Stimm- oder  
Wahlzettel
- 1 Die eingegangenen Stimmrechtsausweise sowie die Stimm- oder Wahlzettel werden gezählt. Ungestempelte Stimm- oder Wahlzettel fallen ausser Betracht.
  - 2 Übersteigt die Zahl der gestempelten Stimm- oder Wahlzettel die Zahl der

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 15**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**Art. 16**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**3. Ermittlung der Ergebnisse****Art. 17**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**Art. 18**

- 1 Die eingegangenen Stimmrechtsausweise sowie die Stimm- oder Wahlzettel werden gezählt. Stimm- oder Wahlzettel, welche keine amtliche Kennzeichnung aufweisen, fallen ausser Betracht.
- 2 Übersteigt die Zahl der amtlich gekennzeichneten Stimm- oder Wahlzettel

Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Gemeinderat ist darüber sofort zu informieren.

die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Gemeinderat ist darüber sofort zu informieren.

- <sup>3</sup> Ist die Abstimmung oder Wahl gültig, werden die Stimmen nach den besonderen Bestimmungen über die Abstimmungen, die Verhältniswahlen oder die Mehrheitswahlen ausgezählt.

**Erläuterung:**

Gemeinden mit mehr als 1000 Stimmberechtigten können anstelle der Stempelung ein gleichwertiges maschinelles Verfahren der amtlichen Kennzeichnung verwenden (Art. 8 PRV). Deshalb wird auf den Begriff „gestempelt“ verzichtet.

- <sup>3</sup> *Unverändert.*

**Art. 19**

Zweifelsfälle

- <sup>1</sup> Ist die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder von einzelnen Stimmen zweifelhaft, entscheiden die in Art. 20 Abs. 3 Bst. b genannten Personen gemeinsam.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 19**

- <sup>1</sup> Ist die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder von einzelnen Stimmen zweifelhaft, entscheiden die in Art. 20 Abs. 1 Bst. b genannten Personen gemeinsam.

**Erläuterung:**

Anpassung des Verweises an die Änderung in Artikel 20.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eine Nachzählung der Stimmen veranlassen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses bestehen.

- <sup>2</sup> *Unverändert.*

- <sup>3</sup> (*neu*) Der Gemeinderat veranlasst bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen eine Nachzählung der Stimmen, wenn bei einer Abstimmung oder bei Mehrheitswahlen ein sehr knappes Ergebnis vorliegt. Ob ein sehr knappes Ergebnis vorliegt, richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen<sup>5</sup>.

**Erläuterung:**

Das kantonale Recht regelt, wann auf Kantonsebene ein sehr knappes Ergebnis vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Unterschied kleiner oder gleich 0,1 Prozent der Stimmen ausmacht. Diese Regelung wird neu für kommunale Vorlagen übernommen. Wie im kantonalen Recht wird bei Verhältniswahlen (Proporzahlen) auch bei sehr knappem Ergebnis auf eine Nachzählung

<sup>5</sup> Art. 27 PRG und Art. 20 f. PRV.

verzichtet, da dies aufgrund des Wahlverfahrens sehr häufig der Fall ist (Innerhalb einer Liste sind die Unterschiede zwischen zwei Kandidierenden häufig sehr gering).

Ob K niz bei einer kantonalen oder eidgen ssischen Vorlage nachz hlen muss, entscheidet der Regierungsrat basierend auf dem gesamtkantonalen Ergebnis.

Hier der Wortlaut von Art. 27 PRG:

*Art. 27 Nachz hlung*

- 1 F llt das Ergebnis nach Artikel 26 Absatz 1 einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, so wird eine Nachz hlung durchgef hrt.
- 2 Das Ergebnis einer Abstimmung gilt als sehr knapp, wenn die Differenz zwischen den Ja- und den Nein-Stimmen kleiner oder gleich 0,1 Prozent der g ltigen Stimmen ist. Bei einer Abstimmung mit Gegenvorschlag oder Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) ist dieselbe Differenz auch bei der Beantwortung der Stichfrage massgebend.
- 3 Das Ergebnis einer Majorzwahl gilt als sehr knapp, wenn die Stimmdifferenz zwischen einer gew hlten und einer nicht gew hlten Person kleiner oder gleich 0,1 Prozent der Stimmen der gew hlten Person ist.
- 4 Es gilt ebenfalls als sehr knapp, wenn im ersten Wahlgang eine Person wegen Nichterreichen des absoluten Mehrs nicht gew hlt wird und die Stimmdifferenz zwischen ihrem Ergebnis und dem absoluten Mehr kleiner oder gleich 0,1 Prozent des absoluten Mehrs ist.
- 5 Der Regierungsrat regelt das N here durch Verordnung.

#### 4. Stimm Ausschüsse und Gesamtausschuss

##### Art. 20

Mitglieder,  
Aufgaben

- <sup>1</sup> F r jedes Stimmlokal besteht ein Stimm Ausschuss mit je mindestens f nf Mitgliedern. *Marginalie unver ndert*

#### 4. Stimm Ausschuss

##### Art. 20

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat w hlt als Mitglieder des st ndigen Stimm Ausschusses auf eine Amtsdauer von vier Jahren
- a) eine Pr sidentin oder einen Pr sidenten sowie eine Vizepr sidentin oder einen Vizepr sidenten f r jedes Stimmlokal,

- b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär des ständigen Stimmausschusses.

**Erläuterung:**

Inhaltlich entspricht Absatz 1 den bisherigen Absätzen 2 und 3. Die Begrifflichkeiten werden jedoch an das kantonale Recht angepasst. Für jeden Stimmkreis gibt es einen Stimmausschuss (Art. 35 PRG). Da die Gemeinde Köniz einen einzigen Stimmkreis bildet (Art. 13), besteht nach der kantonalen Terminologie auch nur ein Stimmausschuss. Innerhalb des Ausschusses wird zwischen ständigen (auf eine Amtsdauer gewählte) und nichtständigen Mitgliedern (aufgebotene Stimmberechtigte) unterschieden. Der Begriff „Gesamtausschuss“ entfällt somit.

Für jedes Stimmlokal wird eine Präsidentin oder ein Präsident sowie eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gewählt. Durch den Rückgang der Stimmabgabe an der Urne sind heute im Normalfall vier Personen ausreichend. Mit Verzicht auf den bisherigen Absatz 1 erhält der Gemeinderat die Flexibilität je nach Anzahl Vorlagen und erwarteter Stimmbeteiligung in den einzelnen Lokalen die erforderliche Anzahl der Mitglieder zu bestimmen und zu den zwei ständigen Mitgliedern zusätzliche nichtständige Mitglieder anzubieten. Zwei Personen sind aber immer zwingend notwendig um das 4-Augen-Prinzip gewährleisten zu können. Dieses Minimum bleibt mit Absatz 1 Buchstabe a im Gesetz verankert.

- <sup>2</sup> Die Mitglieder sämtlicher Stimmausschüsse bilden zusammen den Gesamtausschuss.

- <sup>2</sup> Falls nötig, wählt er für einzelne Termine Ersatzmitglieder des ständigen Stimmausschusses.

**Erläuterung:**

Es wird ergänzt, dass der Gemeinderat für die Wahl von Ersatzmitgliedern zuständig ist, wenn ständige Mitglieder des Stimmausschusses zwingend verhindert sind oder in Ausstand treten müssen (z.B. wenn sie selber kandidieren).

Den bisherigen Absatz 2 braucht es in dieser Form nicht mehr (siehe Absatz 1 und die dortigen Erläuterungen).

- <sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren
- a) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der einzelnen Stimmausschüsse,

- <sup>3</sup> Er berücksichtigt bei der Wahl des ständigen Stimmausschusses die Parteiverhältnisse in der Gemeinde sowie allfällige Wahlvorschläge, die von den im Parlament vertretenen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

- b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär des Gesamtausschusses.

<sup>4</sup> Er berücksichtigt bei der Wahl nach Abs. 3 die Parteiverhältnisse in der Gemeinde sowie allfällige Wahlvorschläge, die von den im Parlament vertretenen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

<sup>5</sup> Er bestimmt die übrigen Mitglieder der Stimmausschüsse für jede Abstimmung oder Wahl neu.

<sup>6</sup> Im Übrigen gelten für die Bestellung, die Organisation und die Aufgaben der Stimmausschüsse das kantonale Recht<sup>7</sup> und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

#### IV. Abstimmungen

##### Art. 21

Stimmabgabe,  
Mehrheits-  
prinzip

- <sup>1</sup> Die Stimmenden müssen auf dem Stimmzettel die Frage, ob sie die Vorlage annehmen wollen, handschriftlich mit Ja oder Nein beantworten. Sie können einen leeren Stimmzettel einlegen.
- <sup>2</sup> Über die Annahme der Vorlage entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Leere Stimmen fallen ausser Betracht.

##### **Erläuterung:**

Entspricht dem bisherigen Absatz 4.

<sup>4</sup> Die nichtständigen Mitglieder des Stimmausschusses werden für jeden Abstimmungs- oder Wahltermin durch den Gemeinderat aus der Mitte der Stimmberechtigten gewählt.

##### **Erläuterung:**

Entspricht inhaltlich (mit redaktionellen Anpassungen) dem bisherigen Absatz 5.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten für die Bestellung, die Organisation und die Aufgaben des Stimmausschusses das kantonale Recht<sup>6</sup> und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

##### **Erläuterung:**

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Absatz 6. Die Fussnote wird an die totalrevidierten kantonalen Erlasse angepasst.

<sup>6</sup> *Aufgehoben.*

##### **Erläuterung:**

Der Inhalt von Absatz 6 befindet sich nun in Absatz 5.

#### IV. Abstimmungen

##### Art. 21

*Ganzer Artikel unverändert.*

<sup>6</sup> Kantonales Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1; Kantonale Verordnung vom 4. Juni 2013 über die politischen Rechte (PRV), BSG 141.112.

<sup>7</sup> Art. 71 ff. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR); BSG 141.1.

- <sup>3</sup> Entfallen auf die Vorlage gleich viele Ja- wie Nein-Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt.

**Art. 22**

Varianten-  
abstimmung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann den Stimmberechtigten im Rahmen einer Variantenabstimmung zwei oder drei alternative Vorlagen zum Entscheid vorlegen.
- <sup>2</sup> Der Stimmzettel enthält
- a) für jede Vorlage gesondert die Frage nach Annahme oder Ablehnung,
  - b) die Frage, welche Vorlage angenommen werden soll, wenn mehr als eine Vorlage mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (Zusatzfrage).
- <sup>3</sup> Die Stimmberechtigten können gültig sämtliche Fragen nach Abs. 2 oder nur einzelne derselben beantworten.
- <sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Vorlage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.
- <sup>5</sup> Erreicht mehr als eine Vorlage mehr Ja- als Nein-Stimmen, ist die Vorlage angenommen, die auf Grund der Zusatzfrage am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**Art. 23**

Initiative mit  
Gegenvor-  
schlag, Volks-  
vorschlag

Wird einer Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt oder wird ein Volksvorschlag nach Art. 19 der Gemeindeordnung eingereicht, findet Art. 22 sinngemäss Anwendung.

**Art. 24**

Gültigkeit der  
Stimmzettel

- <sup>1</sup> Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
- a) nicht amtlich sind,
  - b) nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind,

**Art. 22**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**Art. 23**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**Art. 24**

- <sup>1</sup> *Einleitung unverändert*

*Marginalie  
unverändert*

- a) *unverändert,*
- b) nicht amtlich gekennzeichnet sind,

- c) anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
- d) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,
- e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

- 2 Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, ist die Stimmabgabe nur für die Vorlagen ungültig, für die ein Ungültigkeitsgrund besteht.
- 3 Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen über kantonale Abstimmungen und Wahlen<sup>8</sup>.

## V. Gemeindewahlen

### 1. Allgemeines

#### Art. 25

- Wahlmodus 1 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach den Bestimmungen in Art. 26 ff. *Marginalie unverändert*
- a) die Mitglieder des Parlaments,
  - b) die Mitglieder des Gemeinderats.<sup>9</sup>
  - c) ...<sup>10</sup>

*c) bis e) unverändert.*

#### **Erläuterung:**

Es wird auf die Erwähnung des Stimmausschusses verzichtet, da gemäss Art. 37a PRG auch Gemeindeangestellte den Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmabgabe in einer Gemeindeamtsstelle verrichten dürfen und bei der vorzeitigen Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen beigezogen werden können. Zudem wird „gestempelt“ durch „amtlich gekennzeichnet“ ersetzt, da die Stimmzettel, welche brieflich eingereicht werden, maschinell gekennzeichnet und nicht gestempelt werden. Dies ist in Gemeinden mit mehr als 1000 Stimmberechtigten gestattet (Art. 8 PRV).

2 *Unverändert.*

3 *Unverändert.*

## V. Gemeindewahlen

### 1. Allgemeines

#### Art. 25

- 1 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach den Bestimmungen in Art. 26 ff.
- a) die Mitglieder des Parlaments,
  - b) die Mitglieder des Gemeinderats (vorbehältlich Art. 51 betreffend die Ersatzwahl).

<sup>8</sup> Art. 27 Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR); BSG 141.112.

<sup>9</sup> Fassung vom 30. November 2008

<sup>10</sup> Aufgehoben am 30. November 2008

- 2 Sie wählen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) nach den Bestimmungen in Art. 53 ff. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.
- 3 Die in Abs. 1 und 2 genannten Wahlen finden am gleichen Tag statt. Vorbehalten bleibt Art. 57.

- 4 Für jede dieser Wahlen ist je ein besonderer Wahlzettel auszufüllen.

## 2. Verhältniswahl des Parlaments und des Gemeinderats

### Art. 26

Wahl-  
vorschläge

- 1 Für die Wahl in das Parlament und in den Gemeinderat müssen je besondere Wahlvorschläge eingereicht werden.<sup>12</sup>
- 2 Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Adresse der Vorgeschlagenen.

*Marginalie  
unverändert*

c) ...<sup>11</sup>

### **Erläuterung:**

Klarstellung, dass bei der Ersatzwahl von Mitgliedern des Gemeinderates (Art. 51) das Verhältniswahlverfahren (Proporz) nicht zum Zug kommt. Vielmehr richtet sich das Verfahren bei solchen Ersatzwahlen nach den Bestimmungen über die Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten. Es findet somit ein Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt.

- 2 *Unverändert.*

- 3 Die in Abs. 1 und 2 genannten Wahlen finden am gleichen Tag statt. Vorbehalten bleiben Art. 51 und Art. 57 ff.

### **Erläuterung:**

Neben dem zweiten Wahlgang für das Gemeindepräsidium (Art. 57) finden auch die Wiederholung der Wahl des Gemeindepräsidiums (Art. 59) und Ersatzwahlen während der Amtsdauer (Art. 51 und Art. 60) nicht am gleichen Tag wie die Gesamterneuerungswahl des Parlaments, des Gemeinderats und des Gemeindepräsidiums statt.

- 4 *Unverändert.*

## 2. Verhältniswahl des Parlaments und des Gemeinderats

### Art. 26

- 1 Für die Wahl in das Parlament und in den Gemeinderat müssen separate Wahlvorschläge eingereicht werden.

### **Erläuterung:**

Redaktionelle Anpassung.

- 2 Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse, Heimatort und gegebenenfalls den Vermerk „bisher“ der

<sup>11</sup> Aufgehoben am 30. November 2008

<sup>12</sup> Fassung vom 30. November 2008

Listen	<p><b>Art. 27</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen auf Listen eingereicht werden, die zur Unterscheidung ihrer Herkunft eine deutliche und eindeutige Bezeichnung ihres Ursprungs (Wählergruppe) enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dürfen nicht mehr Namen von Vorgeschlagenen enthalten, als Sitze zu besetzen sind,</li> <li>b) dürfen keinen Namen mehr als zwei Mal enthalten,</li> <li>c) müssen von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein,</li> <li>d) enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse der Unterzeichnenden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Eine Person darf für eine bestimmte Wahl nur auf einer Liste vorgeschlagen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Stimmberechtigten dürfen für eine bestimmte Wahl nur eine Liste unterzeichnen. Sie können ihre Unterschrift nach Einreichen der Liste nicht mehr zurückziehen.</p> <p><sup>5</sup> Wer auf einer Liste zur Wahl vorgeschlagen wird, darf die betreffende Liste nicht unterzeichnen.</p> <p><sup>6</sup> Den Listen wird mittels Los eine Ordnungsnummer (Listennummer) zugeteilt.</p>	<p><i>Marginalie unverändert</i></p>
--------	---	--

Vorgeschlagenen.

**Erläuterung:**

Neu wird der Praxis entsprechend der Heimatort ergänzt. Dieser ist für die Kontrolle der Wahlvorschläge hilfreich. Zudem soll der Vermerk „bisher“ bereits auf den Wahlvorschlägen erfasst werden.

	<p><b>Art. 27</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Unverändert.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>bis c) unverändert,</i></li> <li>d) enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr, Adresse und Heimatort der Unterzeichnenden.</li> </ul> <p><b>Erläuterung:</b> Neu wird der Praxis entsprechend der Heimatort ergänzt. Dieser ist für die Kontrolle hilfreich.</p> <p><sup>3</sup> <i>Unverändert.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Unverändert.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Unverändert.</i></p> <p><sup>6</sup> <i>Unverändert.</i></p>
--	---

**Art. 28**...<sup>13</sup>**Art. 29**Vertretung  
der Listen

- 1 Die Listen geben an,
- a) welche Person zur Vertretung der Unterzeichnenden befugt ist und in deren Namen verbindliche Erklärungen abgeben kann,
  - b) wer Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person ist.
- 2 Enthält die Liste keine entsprechenden Angaben, gilt die zuerst genannte unterzeichnende Person als Vertretung der Unterzeichnenden und die an zweiter Stelle genannte als deren Stellvertretung.

*Marginalie  
unverändert***Art. 30**Einreichen  
der Listen

- 1 Die Listen mit den Wahlvorschlägen müssen spätestens am neunundsechzigsten Tag (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingereicht werden.

*Marginalie  
unverändert***Art. 28**

...

**Art. 29**

- 1 Die Listen geben an,
- a) welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung der Unterzeichnenden befugt ist und in deren Namen verbindliche Erklärungen abgeben kann,
  - b) welche der unterzeichnenden Personen Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person ist.

**Erläuterung:**

Redaktionelle Klarstellung, dass die Vertretung der Listen nur durch Unterzeichnende und nicht durch Dritte erfolgen kann.

- 2 *Unverändert.*

**Art. 30**

- 1 Die Listen mit den Wahlvorschlägen müssen spätestens am 76. Tag (elftletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingereicht werden.

**Erläuterung:**

Die Frist wird um eine Woche vorverschoben, damit für die aufwändigen Kontrollarbeiten genügend Zeit vorhanden ist, was für die Gewährleistung der Qualität wichtig ist. Die bisherigen Fristen konnten nur knapp und mit Mühe eingehalten werden. Zudem wird die Frist an die Öffnungszeit des Gemeindehauses angepasst.

<sup>13</sup> Aufgehoben am 30. November 2008

- 2 Der Gemeinderat erklärt verspätet eingereichte Wahlvorschläge als ungültig.

**Art. 31**<sup>14</sup>

Listenverbindungen

- 1 Listenverbindungen sind zulässig.  
2 Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind zulässig.

*Marginalie  
unverändert*

- 3 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen der Gemeinde bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichnender oder Vertretungen der betroffenen Listen (Art. 29) gemeldet werden.

**Art. 32**

Prüfung

- 1 Die Gemeinde prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und Listen.  
2 Sie fordert die Vertretung der Liste auf, Mängel bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr zu beheben.

*Marginalie  
unverändert*

- 2 *Unverändert.*

**Art. 31**

- 1 *Unverändert.*  
2 *Unverändert.*

2<sup>bis</sup> (*neu*) Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

**Erläuterung:**

In den letzten 20 Jahren bestand nie das Bedürfnis von Unter-Unterlistenverbindungen. Unter-Unterlistenverbindungen reduzieren die Transparenz bei Wahlen, da schwerer nachvollziehbar wird, was mit der abgegebenen Stimme geschieht, wenn es um die Verteilung von Restmandaten geht.

- 3 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen der Gemeinde bis zum 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichnender oder Vertretungen der betroffenen Listen (Art. 29) gemeldet werden.

**Erläuterung:**

Vorverschiebung der Frist um eine Woche (vgl. Erläuterung bei Art. 30) und Anpassung der Frist an die Öffnungszeiten des Gemeindehauses.

**Art. 32**

- 1 *Unverändert.*  
2 Sie fordert die Vertretung der Liste auf, Mängel bis zum 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr zu beheben.

**Erläuterung:**

Vorverschiebung der Frist um eine Woche (vgl. Erläuterung bei Art. 30) und

<sup>14</sup> Absätze 1 und 2 Fassung vom 30. November 2008

- 3 Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, fällt die Liste ausser Betracht. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, werden lediglich deren Namen gestrichen.

#### Art. 33

Mehrfach Vorgeschlagene

- 1 Die Gemeinde fordert Personen, die auf mehr als einer Liste für eine bestimmte Wahl vorgeschlagen werden, auf, bis zum fünfundsechzigsten Tag (zehntletzten Freitag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr zu erklären, auf welcher Liste ihr Name stehen soll.<sup>15</sup>

*Marginalie unverändert*

- 2 Geht innert dieser Frist keine Antwort ein, wird der Name auf allen Listen gestrichen.

#### Art. 34

Rückzug der Kandidatur

- 1 Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen können ihre Kandidatur bis zum fünfundsechzigsten Tag (zehntletzter Freitag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr schriftlich ablehnen oder zurückziehen.

*Marginalie unverändert*

- 2 Die Vertretung der Liste kann einen Wahlvorschlag bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr zurückziehen.

Anpassung der Frist an die Öffnungszeiten des Gemeindehauses.

- 3 *Unverändert.*

#### Art. 33

- 1 Die Gemeinde fordert Personen, die auf mehr als einer Liste für eine bestimmte Wahl vorgeschlagen werden, auf, bis zum 72. Tag (elftletzten Freitag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr zu erklären, auf welcher Liste ihr Name stehen soll.

#### Erläuterung:

Vorverschiebung der Frist um eine Woche (vgl. Erläuterung bei Art. 30) und Anpassung der Frist an die Öffnungszeiten des Gemeindehauses.

- 2 *Unverändert.*

#### Art. 34

- 1 Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen können ihre Kandidatur bis zum 72. Tag (elftletzten Freitag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr schriftlich ablehnen oder zurückziehen.

#### Erläuterung:

Vorverschiebung der Frist um eine Woche (vgl. Erläuterung bei Art. 30) und Anpassung der Frist an die Öffnungszeiten des Gemeindehauses.

- 2 Die Vertretung der Liste kann einen Wahlvorschlag bis zum 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr zurückziehen.

#### Erläuterung:

Vorverschiebung der Frist um eine Woche (vgl. Erläuterung bei Art. 30) und Anpassung der Frist an die Öffnungszeiten des Gemeindehauses.

<sup>15</sup> Fassung vom 30. November 2008

<sup>3</sup> In diesen Fällen wird der Wahlvorschlag auf der Liste gestrichen.

#### Art. 35

Ersatz-  
vorschläge

1 Wird ein Wahlvorschlag auf einer Liste gestrichen, kann die Vertretung der Liste bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr mit schriftlicher Zustimmung der neu vorgeschlagenen Person einen Ersatzvorschlag einreichen.

*Marginalie  
unverändert*

<sup>2</sup> Ersatzvorschläge werden berücksichtigt, sofern die vorgeschlagene Person wählbar und nicht bereits auf einer andern Liste für die gleiche Wahl vorgeschlagen ist.<sup>16</sup>

<sup>3</sup> Erklärt die Vertretung der Liste nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste aufgenommen.

#### Art. 36

Stimmabgabe

1 Die Stimmberechtigten können bei jeder Wahl so viele Stimmen abgeben, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Sie können den Namen einer Person auf dem Wahlzettel zwei Mal aufführen (kumulieren).

<sup>3</sup> Sie können den Wahlzettel ohne Vordruck

a) leer einlegen oder

b) ganz oder teilweise ausfüllen, indem sie handschriftlich Namen wählbarer Personen eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

<sup>4</sup> Sie können einen Wahlzettel mit Vordruck

<sup>3</sup> *Unverändert.*

#### Art. 35

1 Wird ein Wahlvorschlag auf einer Liste gestrichen, kann die Vertretung der Liste bis zum 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr mit schriftlicher Zustimmung der neu vorgeschlagenen Person einen Ersatzvorschlag einreichen.

#### **Erläuterung:**

Vorverschiebung der Frist um eine Woche (vgl. Erläuterung bei Art. 30) und Anpassung der Frist an die Öffnungszeiten des Gemeindehauses.

<sup>2</sup> *Unverändert.*

<sup>3</sup> *Unverändert.*

#### Art. 36

*Ganzer Artikel unverändert.*

<sup>16</sup> Fassung vom 30. November 2008

- a) unverändert einlegen oder
- b) verändern, indem sie handschriftlich Namen von vorgeschlagenen Personen streichen, Namen aus anderen Listen eintragen (panaschieren) und die vorgedruckte Ordnungsnummer und Bezeichnung der Liste streichen oder durch eine andere ersetzen.

**Art. 37**Ungültige  
Wahlzettel

- <sup>1</sup> Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- a) nicht amtlich sind,
  - b) nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind,
  - c) eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, aber keinen auf einer Liste aufgeführten Namen enthalten,
  - d) anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
  - e) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,
  - f) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmgabe gemäss den Bestimmungen über kantonale Abstimmungen und Wahlen<sup>17</sup>.

**Art. 38***Marginalie  
unverändert***Art. 37**

- <sup>1</sup> Einleitung unverändert
- a) *unverändert,*
  - b) nicht amtlich gekennzeichnet sind,
  - c) *bis f) unverändert.*

**Erläuterung:**

Es wird auf die Erwähnung des Stimmausschusses verzichtet, da gemäss Art. 37a PRG auch Gemeindeangestellte den Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmgabe in einer Gemeindeamtsstelle verrichten dürfen und bei der vorzeitigen Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen beigezogen werden können. Zudem wird „gestempelt“ durch „amtlich gekennzeichnet“ ersetzt, da die Stimmzettel, welche brieflich eingereicht werden, maschinell gekennzeichnet und nicht gestempelt werden. Dies ist in Gemeinden mit mehr als 1000 Stimmberechtigten gestattet (Art. 8 PRV).

<sup>2</sup> *Unverändert.*

*Fussnote:* Kantonaes Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1; Kantonale Verordnung vom 4. Juni 2013 über die politischen Rechte (PRV), BSG 141.112.

**Erläuterung:**

Die Fussnote wird an die totalrevidierten kantonalen Erlasse angepasst.

**Art. 38**

<sup>17</sup> Art. 27 Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR); BSG 141.112

Ungültige Stimmen	<p>Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Name bereits zwei Mal auf dem Wahlzettel steht,</li> <li>b) ein Name auf keiner Liste für die betreffende Wahl aufgeführt ist,</li> <li>c) ein Name unleserlich geschrieben ist,</li> <li>d) zweifelhaft ist, wem die Stimme gilt,</li> <li>e) der Wille der stimmenden Person bezüglich einer einzelnen Stimme aus andern Gründen nicht eindeutig erkennbar ist.</li> </ol>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
Streichungen	<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stimmausschuss streicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) alle ungültigen Stimmen (Art. 38) und</li> <li>b) soweit nötig alle Stimmen, welche die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigen; begonnen wird dabei mit dem letzten Namen auf dem Wahlzettel, bei Wahlzetteln mit Vordruck mit dem letzten gedruckten Namen von unten nach oben.</li> </ol>	<i>Marginalie unverändert</i>
Zusatzstimmen, leere	<p><b>Art. 40</b></p> <p><sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach der Bereinigung gemäss Art. 39 weniger</p>	<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stimmausschuss und die beigezogenen Gemeindeangestellten streichen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <i>unverändert</i></li> <li>b) soweit nötig alle Stimmen, welche die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigen; begonnen wird dabei mit dem letzten Namen auf dem Wahlzettel, bei Wahlzetteln mit Vordruck mit dem letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach mit den letzten handschriftlich ausgefüllten Namen, jeweils von unten nach oben.</li> </ol> <p><b>Erläuterung:</b> Ergänzung der Gemeindeangestellten, welche gemäss Art. 37a PRG für die vorzeitige Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen und die elektronischen Erfassung der Wahlergebnisse beigezogen werden können. Zudem wurde die Formulierung bezüglich des Vorgehens bei Streichungen in Anlehnung an jene auf Kantons- und Bundesebene leicht angepasst (Art. 23 Abs. 3 PRG und Art. 38 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, SR 161.1). Da in Köniz die Wahlzettel bei den Parlamentswahlen zwei Spalten aufweisen, bleibt der Hinweis, dass von unten nach oben gestrichen wird bestehen (Beginn unten rechts/zu unterst der zweiten Spalte).</p>
	<p><sup>2</sup> Streichungen müssen als solche kenntlich gemacht werden.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Unverändert.</i></p>
	<p><b>Art. 40</b></p> <p><sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach der Bereinigung gemäss Art. 39 weniger</p>	<p><b>Art. 40</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>

- Stimmen gültige Namen, als Sitze zu vergeben sind, gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt.
- 2 Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder trägt der Wahlzettel mehr als eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer, gelten die leeren Linien als leere Stimmen.
- 3 Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, gilt die Listenbezeichnung.

**Art. 41**Ermittlung der  
Stimmzahlen

- 1 Der Stimm Ausschuss ermittelt
- a) die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
  - b) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel,
  - c) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen); die Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr wählbar geworden sind, werden dabei mit gezählt,
  - d) die Zahl der Zusatzstimmen für die einzelnen Listen,
  - e) die Gesamtzahl der Kandidatenstimmen und der Zusatzstimmen, die den einzelnen Listen zukommen (Parteistimmen),
  - f) die Gesamtzahl aller Parteistimmen (Summe der gültig abgegebenen Stimmen),
  - g) die Zahl der leeren Stimmen.
- 2 Für die Ermittlung der Stimmzahlen fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

**Art. 42**Verteilung der  
Sitze

- 1 Nach der Ermittlung der Stimmzahlen wird die Gesamtzahl aller Parteistimmen durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so ermittelten Quotienten ist

**Art. 41**

- 1 Der Stimm Ausschuss und die beigezogenen Gemeindeangestellten ermitteln
- a) bis g) *unverändert*.

*Marginalie  
unverändert***Erläuterung:**

Das kantonale Recht regelt neu den Beizug von Gemeindeangestellten explizit. Diese werden deshalb hier ebenfalls aufgeführt.

- 2 *Unverändert*.

**Art. 42***Ganzer Artikel unverändert.*

die Verteilungszahl.

- 2 Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die Verteilungszahl geteilt. Die sich aus diesen Teilungen ergebenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

**Art. 43**

Restmandate

- 1 Werden durch die Verteilung nach Art. 42 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind.
- 2 Ergibt die Teilung nach Abs. 1 zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl nach Art. 42 den grössten Rest aufweist.
- 3 Sind auch die Parteistimmen dieser Listen gleich, hat die Liste den Vorrang, auf welcher die in Betracht kommende Kandidatin oder der in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat.
- 4 Haben diese Personen gleich viele Kandidatenstimmen erreicht, entscheidet das Los.
- 5 Für die Verteilung der Restmandate sind auch die Listen zu berücksichtigen, die bei der ersten Verteilung nach Art. 42 keinen Sitz erhalten haben.

**Art. 44**Verbundene  
Listen

- 1 Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird für die Verteilung der Sitze vorerst wie eine einzige Liste behandelt.
- 2 Die der Gruppe zukommenden Sitze werden gemäss den Art. 42 und 43 auf die einzelnen Listen verteilt.

**Art. 43***Ganzer Artikel unverändert.***Art. 44***Ganzer Artikel unverändert.*

**Art. 45**...<sup>18</sup>**Art. 46**Gewählte  
1. Grundsatz

- 1 Aus jeder Liste sind nach Massgabe der auf die Liste entfallenden Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Nicht mehr wählbare Personen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3 Die nicht Gewählten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Sie rücken in dieser Reihenfolge nach, wenn eine nach Abs. 1 und 2 gewählte Person die Wahl nicht annimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4 Vorbehalten bleibt Art. 48.<sup>19</sup>

**Art. 47**...<sup>20</sup>**Art. 48<sup>21</sup>**3. Vorrang  
des Gemeinde-  
präsidiums

- 1 Wer nach Art. 53 ff. als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird, ist auch in den Gemeinderat gewählt.
- 2 Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nicht gleichzeitig auch aus der Liste für die Wahl in den Gemeinderat gewählt, scheidet die nach Art. 46 in den Gemeinderat gewählte Person aus, die aus der Liste der Wählergruppe, welche die Gemeindepräsidentin oder den

**Art. 45**

...

**Art. 46***Ganzer Artikel unverändert.***Art. 47**

...

**Art. 48***Ganzer Artikel unverändert.*<sup>18</sup> Aufgehoben am 30. November 2008<sup>19</sup> Fassung vom 30. November 2008<sup>20</sup> Aufgehoben am 30. November 2008<sup>21</sup> Absätze 1 und 2 Fassung vom 30. November 2008, Absatz 3 aufgehoben am 30. November 2008.

Gemeindepräsidenten vorgeschlagen hat, mit den wenigsten Kandidatenstimmen gewählt worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3 ...

#### Art. 49

Ergänzungs-  
wahlen

- 1 Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als ihr Sitze zufallen, fordert die Gemeinde die Unterzeichnenden auf, so viele Personen vorzuschlagen, als die Liste noch Sitze besetzen kann. Sind nur noch weniger als zehn Unterzeichnende erreichbar, muss die Zahl der Unterzeichnenden ergänzt werden. Der neue Vorschlag muss in jedem Fall von zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- 2 Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen, nach der Bereinigung der Wahlvorschläge (Art. 32–35), ohne Wahlgang als gewählt.
- 3 Machen die Unterzeichnenden der Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, werden die freien Sitze der Liste zugeteilt, die gemäss Wahlprotokoll das nächste Restmandat (Art. 43) erhalten hätte.

#### Art. 50

Nachrücken  
im Parlament

- 1 Für jedes während der Amtsdauer aus dem Parlament ausscheidende Mitglied wird von der gleichen Liste die Ersatzperson mit den meisten Stimmen durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. Kann oder will die Ersatzperson das Amt nicht antreten, rückt die nachfolgende Ersatzperson an ihre Stelle.
- 2 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- 3 Sind auf der betreffenden Liste keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, fordert die Gemeinde die seinerzeitigen Unterzeichnenden auf, einen Ersatzvorschlag einzureichen. Art. 49 ist sinngemäss anwendbar.

#### Art. 49

*Ganzer Artikel unverändert.*

#### Art. 50

*Ganzer Artikel unverändert.*

**Art. 51<sup>22</sup>**

Ausscheiden  
von Mitglie-  
dern des  
Gemeinderats

- 1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates früher als sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl statt.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 60).
- 3 ...<sup>23</sup>
- 4 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Minderheitenschutz<sup>24</sup>.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 52**

Stille Wahl

- 1 Werden für eine bestimmte Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat nach Ablauf der Rückzugsfrist (Art. 34) die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt.
- 2 Vorbehalten bleibt Art. 48.<sup>25</sup>

**3. Mehrheitswahl des Gemeindepräsidiums****Art. 51**

- 1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates früher als acht Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl statt.

**Erläuterung:**

Die sechsmonatige Frist war auf Wahlen im November ausgerichtet. Um über mehr Zeit für die Planung des Amtsantrittes und die Amtsübergabe zu verfügen, kann es sinnvoll sein, die ordentlichen Wahlen bereits im September durchzuführen, dies insbesondere bei mehreren Abgängen (wie 2017). Da die Organisation einer Wahl drei bis vier Monate in Anspruch nimmt, würde in diesem Fall die Ersatzwahl mit der ordentlichen Wahl quasi zusammenfallen.

2 *Unverändert.*

3 ...

4 *Unverändert.*

**Art. 52**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**3. Mehrheitswahl des Gemeindepräsidiums**

<sup>22</sup> Fassung vom 24. Februar 2008

<sup>23</sup> Aufgehoben am 30. November 2008

<sup>24</sup> Art. 38 ff. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.

<sup>25</sup> Fassung vom 30. November 2008

**Art. 53**Wahl-  
vorschläge

- 1 Für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten müssen Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 2 Wahlvorschläge können nur Wählergruppen einreichen, die auch eine Liste für die Wahl in den Gemeinderat einreichen. Die Wahlvorschläge müssen von den gleichen Personen unterzeichnet sein.<sup>26</sup>
- 3 Listenverbindungen sind nicht zulässig.
- 4 Die Art. 26–35 gelten sinngemäss auch für die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium, sofern sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Vertretung nach Art. 29 vertritt die Unterzeichnenden auch bei der Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

**Art. 54**

Wahlzettel

- 1 Die amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel enthalten keine Listenbezeichnung und keine Ordnungsnummer.
- 2 Die Stimmberechtigten können
  - a) den amtlichen Wahlzettel leer einlegen oder darin handschriftlich den Namen einer wählbaren Person eintragen,
  - b) in einem ausseramtlichen Wahlzettel den gedruckten Namen streichen und handschriftlich durch den Namen einer andern wählbaren Person ersetzen.
- 3 Ein Wahlzettel darf nur einen Wahlvorschlag enthalten.

*Marginalie  
unverändert***Art. 53***Ganzer Artikel unverändert.***Art. 54**

- 1 *Aufgehoben.*

**Erläuterung:**

Ausseramtliche Wahlzettel sind wie bei den Parlamentswahlen und auf kantonaler und eidgenössischer Ebene nicht mehr zulässig. Dass bei Mehrheitswahlen amtliche Wahlzettel ohne Vordruck verwendet werden, ist bereits in Artikel 11 Abs. c geregelt. Auf Absatz 1 kann deshalb verzichtet werden.

- 2 Die Stimmberechtigten können auf dem amtlichen Wahlzettel handschriftlich den Namen einer wählbaren Person eintragen oder ihn leer einlegen.

**Erläuterung:**

Ausseramtliche Wahlzettel sind wie bei den Parlamentswahlen und auf kantonaler und eidgenössischer Ebene nicht mehr zulässig.

- 3 *Aufgehoben.*

<sup>26</sup> Fassung vom 30. November 2008

Ungültige  
Wahlzettel**Art. 55**

- <sup>1</sup> Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- a) nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind,
  - b) anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind,
  - c) mehr als einen Namen enthalten,
  - d) den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten,
  - e) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,
  - f) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- <sup>2</sup> Ausseramtliche Wahlzettel sind ausserdem ungültig, wenn sie nicht den Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement entsprechen.

*Marginalie  
unverändert***Erläuterung:**

Ausseramtliche Wahlzettel sind wie bei den Parlamentswahlen und auf kantonaler und eidgenössischer Ebene nicht mehr zulässig und die amtlichen Wahlzettel enthalten keine Wahlvorschläge. Somit kann Absatz 3 aufgehoben werden.

**Art. 55**

- <sup>1</sup> Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- a) nicht amtlich gekennzeichnet sind,
  - b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
  - c) *bis f) unverändert.*

**Erläuterung:**

Es wird auf die Erwähnung des Stimmausschusses verzichtet, da gemäss Art. 37a PRG auch Gemeindeangestellte den Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmgabe in einer Gemeindeamtsstelle verrichten dürfen und bei der vorzeitigen Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen beigezogen werden können. Zudem wird „gestempelt“ durch „amtlich gekennzeichnet“ ersetzt, da die Stimmzettel, welche brieflich eingereicht werden, maschinell gekennzeichnet und nicht gestempelt werden. Dies ist in Gemeinden mit mehr als 1000 Stimmberechtigten gestattet (Art. 8 PRV).

Da keine ausseramtlichen Wahlzettel mehr zulässig sind und nur noch Wahlzettel ohne Vordruck verwendet werden, müssen diese handschriftlich ausgefüllt werden und können nicht mehr abgeändert werden. Deshalb entfällt dieser Ungültigkeitsgrund in Buchstabe b.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Erläuterung:**

Ausseramtliche Wahlzettel sind wie bei den Parlamentswahlen und auf kantonaler und eidgenössischer Ebene nicht mehr zulässig.

- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen über kantonale Abstimmungen und Wahlen<sup>27</sup>.

#### Art. 55a<sup>28</sup>

Allgemeine  
Voraussetzung  
für die Wahl

- <sup>1</sup> Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann nur gültig gewählt werden, wer von einer Wählergruppe vorgeschlagen worden ist, die nach Art. 42 ff. mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat.

- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Art. 60 Abs. 2 für die Ersatzwahl während der Amtsdauer.

#### Art. 56

Erster  
Wahlgang

- <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht.

*Marginalie  
unverändert*

- <sup>3</sup> *Unverändert.*

*Fussnote:* Kantonales Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1; Kantonale Verordnung vom 4. Juni 2013 über die politischen Rechte (PRV), BSG 141.112.

#### **Erläuterung:**

Die Fussnote wird an die totalrevidierten kantonalen Erlasse angepasst.

#### Art. 55a

*Ganzer Artikel aufgehoben.*

#### **Erläuterung:**

Die nachfolgenden Bestimmungen werden etwas vereinfacht. Es wird vorgeschlagen, die wichtige Regel von Art. 55a beizubehalten, aber in die nachfolgenden Artikel einzubauen (siehe vor allem Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 2). Inhaltlich ergibt sich keine Änderung.

#### Art. 56

- <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht und von einer Wählergruppe vorgeschlagen worden ist, die nach Art. 42 ff. mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat.

#### **Erläuterung:**

Wird im ersten Wahlgang eine Person gewählt, die nicht durch eine Wählergruppe vorgeschlagen worden ist, die nach Art. 42 ff. mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat, findet neu anstelle einer ordentlichen Wiederholung der Wahl (Art. 58) ein zweiter Wahlgang statt. Inhaltlich ändert am Verfahren nichts, da sich bisher das Verfahren der ordentlichen Wiederholung der Wahl nach den Bestimmungen des zweiten Wahlganges richtete (vgl. Art. 58 Abs. 4).

<sup>27</sup> Art. 27 Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR); BSG 141.112.

<sup>28</sup> Eingefügt am 30. November 2008

- <sup>2</sup> Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- <sup>3</sup> Für die Ermittlung der Stimmzahlen fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

**Art. 57**Zweiter  
Wahlgang

- <sup>1</sup> Erreicht im ersten Wahlgang keine Person das absolute Mehr, findet, in der Regel innert drei Wochen, ein zweiter Wahlgang statt. Vorbehalten bleibt Art. 61.
- <sup>2</sup> Am zweiten Wahlgang können alle Personen teilnehmen, die bereits für den ersten Wahlgang kandidiert haben.

*Marginalie  
unverändert*

- <sup>3</sup> Die Vertretungen der entsprechenden Wählergruppen teilen der Gemeinde bis zum vierten Tag (nächster Donnerstag) um 18.00 Uhr nach dem ersten Wahlgang mit, ob die Kandidatur aufrechterhalten wird oder nicht. Erfolgt keine Meldung, gelten die bisherigen Kandidatinnen und Kandidaten auch für den zweiten Wahlgang als angemeldet.
- <sup>4</sup> Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Für die Ermittlung der Stimmzahlen fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Unverändert.<sup>3</sup> Unverändert.**Art. 57**

- <sup>1</sup> Ist nach dem ersten Wahlgang niemand gewählt (Art. 56), findet, in der Regel innert drei Wochen, ein zweiter Wahlgang statt. Vorbehalten bleibt die stille Wahl nach Art. 61.
- <sup>2</sup> Am zweiten Wahlgang dürfen alle Personen teilnehmen, die bereits für den ersten Wahlgang kandidiert haben und deren Wählergruppe mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat.

**Erläuterung:**

Hier wird präzisiert, dass die Kandidatinnen und Kandidaten des zweiten Wahlganges von einer Wählergruppe vorgeschlagen worden sein müssen, die nach Art. 42 ff. mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat. Sonst dürfen sie am zweiten Wahlgang gar nicht teilnehmen. Das ist verglichen mit dem bisherigen Recht eine Justierung: Es scheint sinnvoller, Kandidatinnen und Kandidaten gar nicht erst am zweiten Wahlgang teilnehmen zu lassen, wenn sie ohnehin nicht zum Gemeindepräsidium gewählt werden können, weil die Wählergruppe, die sie vorgeschlagen hat, bei den Gemeinderatswahlen keinen Sitz errungen hat.

- <sup>3</sup> Die Vertretungen der entsprechenden Wählergruppen teilen der Gemeinde bis zum vierten Tag (nächster Donnerstag) nach dem ersten Wahlgang um 17.00 Uhr mit, ob die Kandidatur aufrechterhalten wird oder nicht. Erfolgt keine Meldung, gelten die nach Abs. 2 teilnahmeberechtigten Kandidatinnen und Kandidaten für den zweiten Wahlgang als angemeldet.

**Erläuterung:**

Anpassung an die Öffnungszeiten des Gemeindehauses sowie an die neue Regelung in Absatz 2.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 58<sup>29</sup>**

Ordentliche  
Wiederholung  
der Wahl

1 ...

- 2 Ist die nach Art. 56 oder 57 als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident gewählte Person nicht durch eine Wählergruppe vorgeschlagen worden, die mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat, wird die Wahl, in der Regel innert drei Wochen, wiederholt. Vorbehalten bleibt Art. 61.
- 3 Wählbar sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits für die erste Wahl kandidiert haben und deren Wählergruppe mindestens einen Sitz im Gemeinderat errungen hat.
- 4 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den zweiten Wahlgang (Art. 57).

**Art. 59<sup>30</sup>**

Ausserordentliche  
Wiederholung  
der Wahl

- 1 Ist die nach Art. 56 oder 57 als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident gewählte Person nicht durch eine Wählergruppe vorgeschlagen worden, die mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat, und stehen keine wählbaren Kandidatinnen oder Kandidaten (Art. 58 Abs. 3) zur Verfügung, findet, in der Regel innert drei Monaten, eine

Wiederholung  
der Wahl

**Art. 58**

*Ganzer Artikel aufgehoben.*

**Erläuterung:**

Wird im ersten Wahlgang eine Person gewählt, die nicht durch eine Wählergruppe vorgeschlagen worden ist, die mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat, findet neu anstelle einer ordentlichen Wiederholung der Wahl ein zweiter Wahlgang statt. Inhaltlich findet keine Änderung statt, da sich bisher das Verfahren der ordentlichen Wiederholung der Wahl nach den Bestimmungen des zweiten Wahlganges richtete (vgl. Abs. 4). Zudem soll neu keine Person am zweiten Wahlgang mehr teilnehmen können, die gar nicht gültig gewählt werden könnte (vgl. Änderung bei Art. 57 Abs. 2). Somit entfällt der Anwendungsbereich des Artikels 58.

**Art. 59**

- 1 Stehen für einen zweiten Wahlgang keine Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, die daran teilnehmen dürfen (Art. 57 Abs. 2), findet, in der Regel innert drei Monaten, eine Wiederholung der Wahl statt.

**Erläuterung:**

<sup>29</sup> Abs. 1 aufgehoben am 30. November 2008, Abs. 2 und 3 Fassung vom 30. November 2008

<sup>30</sup> Absätze 1 und 2 Fassung vom 30. November 2008

ausserordentliche Wiederholung der Wahl statt.

- 2 Kandidatinnen oder Kandidaten können nur durch Wählergruppen vorgeschlagen werden, die mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten haben.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Wahl (Art. 53 ff.). Vorbehalten bleibt Art. 61.

#### Art. 60

Ersatzwahl  
während der  
Amtdauer

- 1 Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident früher als sechs Monate vor Ablauf der Amtdauer aus dem Amt, findet eine Ersatzwahl statt.
- 2 Gewählt werden können auch Kandidatinnen und Kandidaten, die von Wählergruppen vorgeschlagen werden, welche nicht im Gemeinderat vertreten sind.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Wahl (Art. 53 ff.). Art. 48 und Art. 53 Abs. 2 finden keine Anwendung.<sup>31</sup>
- 4 Vorbehalten bleibt Art. 61.

*Marginalie  
unverändert*

Durch die Anpassungen in den voranstehenden Artikeln kann dieser Artikel vereinfacht werden. Da die ordentliche Wiederholung der Wahl entfällt, macht der Begriff „Ausserordentliche Wiederholung der Wahl“ hier keinen Sinn mehr.

2 *Unverändert.*

3 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Wahl (Art. 53 ff.). Vorbehalten bleibt die stille Wahl nach Art. 61.

#### **Erläuterung:**

Redaktionelle Anpassung.

#### Art. 60

- 1 Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident früher als acht Monate vor Ablauf der Amtdauer aus dem Amt, findet eine Ersatzwahl statt.

#### **Erläuterung:**

Die sechsmonatige Frist war auf Wahlen im November ausgerichtet. Um über mehr Zeit für die Planung des Amtsantrittes und die Amtsübergabe zu verfügen, kann es sinnvoll sein, die ordentlichen Wahlen bereits im September durchzuführen, dies insbesondere bei mehreren Abgängen (wie 2017). Da die Organisation einer Wahl drei bis vier Monate in Anspruch nimmt, würde in diesem Fall die Ersatzwahl mit der ordentlichen Wahl quasi zusammenfallen.

2 *Unverändert.*

3 *Unverändert.*

4 *Unverändert.*

<sup>31</sup> Fassung vom 30. November 2008

**Art. 61**

Stille Wahl

Ist in einem zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen und wählbar, erklärt der Gemeinderat diese Person nach Ablauf der Frist nach Art. 57 Abs. 3 oder, im Fall der Ersatzwahl, nach Ablauf der Rückzugsfrist nach Art. 34 als in stiller Wahl gewählt.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 61**

Gibt es bei einem zweiten Wahlgang, bei einer Wiederholung der Wahl oder bei einer Ersatzwahl nur eine teilnahmeberechtigte Kandidatin oder einen teilnahmeberechtigten Kandidaten, erklärt der Gemeinderat diese Person nach Ablauf der Frist nach Art. 57 Abs. 3 oder, im Fall der Ersatzwahl, nach Ablauf der Rückzugsfrist nach Art. 34 als in stiller Wahl gewählt.

**Erläuterung:**

Redaktionelle Überarbeitung entsprechend den vorstehend erläuterten Änderungsvorschlägen.

**VI. Rechtspflege und Strafbestimmungen****Art. 62**

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz und das Beschwerdeverfahren in Abstimmungs- und Wahlangelegenheiten richten sich nach dem kantonalen Recht<sup>32</sup>.

**Art. 63**

Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement, gegen die Verordnung dazu oder gegen gestützt auf das Reglement oder die Verordnung erlassene Verfügungen werden mit Busse bis 5'000 Franken bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

*Marginalie  
unverändert*

**VI. Rechtspflege und Strafbestimmungen****Art. 62**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**Art. 63**

1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement, gegen die Verordnung dazu oder gegen gestützt auf das Reglement oder die Verordnung erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zum Höchstmass nach Art. 58 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>33</sup> bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

**Erläuterung:**

Es wird auf die Nennung des Höchstmasses der Busse verzichtet, da dieses ändern kann. Gemäss Artikel 58 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes gilt:

*Art. 58 GG  
Strafbestimmungen*

<sup>32</sup> Art. 93 ff. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.

<sup>33</sup> BSG 170.11

- <sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Sicherheit erlässt die Bussenverfügung.
- <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über die Busseneröffnung<sup>34</sup>.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 64

Ausführungs-  
bestimmungen Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung.

### Art. 65

### 1. Strafandrohung

1 Die Gemeinden können in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen.

2 Das Bussenhöchstmass beträgt 5000 Franken für Reglemente und 2000 Franken für Verordnungen.

Für den häufigsten Fall in diesem Bereich, die versäumte Mitwirkung im Stimm- und Wahlausschuss, gilt eine spezialrechtliche Bestimmung:

Artikel 22 Absatz 2 des Gemeindegesetzes verweist auf die kantonalen Vorschriften über die Stimmausschüsse, welche deshalb auch anwendbar sind, wenn ausschliesslich kommunale Vorlagen behandelt werden. Wer sich weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten und keinen Ausnahmegrund nach Artikel 37 Absatz 3 PRG geltend machen kann, wird gemäss Art. 169 Abs. 2 PRG mit Busse bis 1000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Das Verfahren betreffend Erlass von Bussen richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.<sup>35</sup>

### Erläuterung:

Anpassung an die neu teilweise auch in der eidgenössischen Strafprozessordnung befindlichen Bestimmungen.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 64

Ganzer Artikel unverändert.

### Art. 65

<sup>34</sup> Art. 59 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11; Art. 51 ff. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

<sup>35</sup> Art. 59 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11); Art. 51 ff. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111); Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).

Ergänzendes  
Recht

Soweit dieses Reglement eine Frage nicht regelt, gelten sinngemäss die Vorschriften des Kantons über Abstimmungen und Wahlen und, wenn auch solche fehlen, die entsprechenden Bestimmungen des Bundes.

**Art. 66**

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 13. September 1991 über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.

**Art. 67**

Inkrafttreten,  
Übergangs-  
recht

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. September 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009 erfolgen im Herbst 2005 nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Am 5. Juni 2005 wurde das Reglement über Abstimmungen und Wahlen von den Stimmberechtigten mit 9'594:2'715 Stimmen beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Köniz

Der Gemeindepräsident

Luc Mentha

Die Gemeindeschreiberin

i.V. Elisabeth Zürcher

*Ganzer Artikel unverändert.*

**Art. 66**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**Art. 67**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**Erläuterung:**

Das Inkrafttreten der Teilrevision wird im Beschluss der Stimmberechtigten geregelt (und nicht hier in Artikel 67). Absatz 1 bleibt deshalb unverändert.

Es wird beantragt, dass die Stimmberechtigten das Festlegen des Inkrafttretens an den Gemeinderat delegieren, damit die rechtskräftige Genehmigung des Reglements durch den Kanton abgewartet werden kann. Geplant ist das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2021 damit die Anpassungen für die Gemeindewahlen 2021 in Kraft sind.

Auflagebescheinigung

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 wurden der Reglementstext und der Bericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung über die Vorprüfung vom 6. Mai bis und mit 4. Juni 2005 bei der Gemeindeverwaltung, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Bern vom 4. Mai 2005 publiziert.

Köniz, 7. Juni 2005

Die Gemeindeschreiberin

i.V. Elisabeth Zürcher

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 11. Juli 2005

M. Schürch

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

Der Gemeinderat von Köniz erlässt, gestützt auf Art. 64 des Reglements vom 6. Juni 2005 über Abstimmungen und Wahlen (RAW) und Art. 60 Bst. n der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, die folgende

*Ingress unverändert.*

**Verordnung über Abstimmungen und Wahlen<sup>1</sup>**

**I. Stimmabgabe (Art. 5–10 RAW)**

**Art. 1**

Stimmabgabe  
an der Urne

<sup>1</sup> Der Stimm Ausschuss überwacht die Stimmabgabe an der Urne.

*Marginalie  
unverändert*

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Ausschusses

- a) prüft den Stimmrechtsausweis und nach Möglichkeit die Identität der stimmenden Person,
- b) legt den Stimmrechtsausweis in die dafür bestimmte Urne,
- c) achtet darauf, dass die Stimmenden für jede Abstimmung oder Wahl

**I. Stimmabgabe (Art. 5–10 RAW)**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Mitglieder des Stimm Ausschusses überwachen die Stimmabgabe an der Urne. Bei der vorzeitigen Stimmabgabe in einer Gemeindeamtsstelle (Art. 37a PRG) kann der Urnendienst durch Gemeinde angestellte übernommen werden.

<sup>2</sup> Sie

- a) prüfen den Stimmrechtsausweis und nach Möglichkeit die Identität der stimmenden Person,
- b) legen den Stimmrechtsausweis in die dafür bestimmte Urne,
- c) achten darauf, dass die Stimmenden für jede Abstimmung oder

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006).

nur einen Zettel vorweisen.

Wahl nur einen Zettel vorweisen.

**Erläuterung:**

Ergänzung der Gemeindeangestellten, da gemäss Art. 37a PRG auch Gemeindeangestellte den Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmabgabe in einer Gemeindeamtsstelle verrichten dürfen.

**Art. 2**

Briefliche  
Stimmabgabe

- <sup>1</sup> Wer brieflich stimmen will, übergibt das Antwortcouvert
- a) frankiert der Post oder<sup>2</sup>
  - b) am Schalter oder, ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, dem durch die Gemeinde bezeichneten Briefkasten.
- <sup>2</sup> Briefliche Stimmen müssen spätestens bis am Freitag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingetroffen sein oder bei der Post abgeholt werden können.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 2**

- <sup>1</sup> *Einleitung unverändert*
- a) *unverändert*
  - b) am Empfang des Gemeindehauses Bläuacker oder, ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, dem durch die Gemeinde bezeichneten Briefkasten.

**Erläuterung:**

Der bisherige Begriff „Schalter“ wird präzisiert.

- <sup>2</sup> Briefliche Stimmen müssen spätestens bis am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingetroffen sein.

**Erläuterung:**

Gemäss Artikel 16 Absatz 1 PRG reicht es aus, wenn die brieflichen Stimmen spätestens am Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Gemeinde eintreffen. Dies wird heute schon so gehandhabt (Zustellung am Samstag in den Briefkasten beim Gemeindehaus). Die Abholung bei der Post ist hingegen nicht mehr aktuell.

**Art. 3**

Behandlung  
der brieflichen  
Stimmen

- <sup>1</sup> Die Abteilung Sicherheit versieht die eingegangenen Antwortcouverts mit einem Eingangsvermerk.
- Sie bewahrt die eingegangenen brieflichen Stimm- und Wahlzettel und Stimmrechtsausweise sicher auf und übergibt diese versiegelt oder plombiert

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 3**

Die Abteilung Sicherheit bewahrt die eingegangenen brieflichen Stimm- und Wahlzettel und Stimmrechtsausweise sicher auf und übergibt diese versiegelt oder plombiert dem Stimmausschuss und den beigezogenen Gemeindeangestellten zur Ermittlung der Ergebnisse (Art. 17 ff.).

**Erläuterungen:**

<sup>2</sup> Fassung vom 10. Februar 2016

dem Gesamtausschuss zur Ermittlung der Ergebnisse (Art. 17 ff.).<sup>3</sup>

Der erste Satz kann gestrichen werden, da die entsprechende kantonale Vorgabe aufgehoben wurde. Ergänzung der beigezogenen Gemeindeangestellten, da gemäss Art. 37a PRG auch Gemeindeangestellte zur vorzeitigen Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen beigezogen werden können.

## II. Stimm- und Wahlmaterial (Art. 11 und 12 RAW)

### Art. 4

Amtliches  
Stimm- oder  
Wahlmaterial

- 1 Amtliches Stimm- oder Wahlmaterial sind
  - a) der Stimmrechtsausweis,
  - b) die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel,
  - c) für die Abstimmungen eine Botschaft des Parlaments zur Vorlage,
  - d) für die Wahlen eine Wahlanleitung,
  - e) ein Antwortcouvert für die briefliche Stimmabgabe.
- 2 Die Gemeindekanzlei veranlasst den Druck des amtlichen Stimm- oder Wahlmaterials und stellt dieses den Stimmberechtigten innerhalb der Frist nach Art. 12 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen zu.
- 3 Die Stimmberechtigten können die Unterlagen gemäss Abs. 1 Bst. b–e bis am Freitag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag (Büroschluss) bei der Abteilung Sicherheit nachbeziehen.

*Marginalie  
unverändert*

## II. Stimm- und Wahlmaterial (Art. 10b bis 12 RAW)

### Art. 4

- 1 *Aufgehoben.*

#### **Erläuterung:**

Diese Regelung findet sich neu in Art. 10b RAW und kann auf Verordnungseben entfallen.

- 2 Die Gemeindekanzlei veranlasst den Druck des amtlichen Stimm- oder Wahlmaterials. Die Abteilung Sicherheit veranlasst die Zustellung.

#### **Erläuterung:**

Anpassung an die heutige Aufgabenverteilung.

- 3 Die Stimmberechtigten können das amtliche Stimm- oder Wahlmaterial bis am Freitag um 17 Uhr vor dem Abstimmungs- oder Wahltag bei der Abteilung Sicherheit nachbeziehen. Für den Stimmrechtsausweis gilt Art. 5 Abs. 2.

#### **Erläuterung:**

Konkrete Zeitangabe anstelle von „Büroschluss“ gemäss den Öffnungszeiten des Gemeindehauses und redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des ersten Absatzes.

<sup>3</sup> Fassung vom 10. Oktober 2007

**Art. 5**

Stimmrechtsausweise

- 1 Die vom Kanton abgegebenen Stimmrechtsausweise können auch für Gemeindeabstimmungen und -wahlen verwendet werden.
- 2 Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und die keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der ersten Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden.

*Marginalie  
unverändert***Art. 5**1 *Unverändert.*

- 2 Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und die keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von Abteilung Sicherheit ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens bis am Freitag um 17 Uhr vor dem Abstimmungs- oder Wahltag gestellt werden.

**Erläuterung:**

Anpassung an die Regelung in Artikel 47 PRV, welcher den Bezug bis zum letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss ermöglicht.

**Art. 6**

Vermerk auf Stimm- und Wahlzetteln

Die Stimm- oder Wahlzettel müssen den Vermerk tragen, dass sie nur gültig sind und bei der Ermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie auf der Rückseite durch den Stimmausschuss abgestempelt sind.

**Art. 6***Aufgehoben.***Erläuterung:**

Auf diesen Vermerk auf dem Stimm- oder Wahlzettel wird wie auf Kantons- und Bundesebene verzichtet. Die Zettel werden nur bei der Stimmabgabe an der Urne abgestempelt. Bei der brieflichen Stimmabgabe werden sie amtlich gekennzeichnet (in Köniz geschieht dies mittels einer speziellen Lochung).

**Art. 7**

Stimmzettel

- 1 Die Stimmzettel enthalten die vollständigen in der Botschaft angegebenen Titel der Vorlagen und den Hinweis, dass die Annahme durch ein handschriftliches Ja und die Ablehnung durch ein handschriftliches Nein zu erklären ist.
- 2 Bei Variantenabstimmungen, bei Volksvorschlägen und bei Volksinitiativen mit Gegenvorschlag weisen die Stimmzettel darauf hin, dass jede Vorlage für sich allein angenommen oder verworfen werden kann.

*Marginalie  
unverändert***Art. 7**1 *Unverändert.*2 *Unverändert.***Art. 8****Art. 8**

- Wahlzettel für Verhältniswahlen
- 1 Die amtlichen Wahlzettel für Verhältniswahlen mit Vordruck enthalten
    - a) die Bezeichnung und die Ordnungsnummer (Listennummer) der Liste,
    - b) Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Adresse der Kandidatinnen und Kandidaten,
    - c) die für die Liste geltenden Listen- und Unterlistenverbindungen.
  - 2 Die Gemeinde gibt der Vertretung der Unterzeichnenden der Liste (Art. 29 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) während wenigstens eines Tages Gelegenheit, die Druckfahne durchzusehen und zuhanden der Gemeindekanzlei Bemerkungen anzubringen.
  - 3 Die Vertretungen der Listen können bei der Gemeindekanzlei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen.

*Marginalie  
unverändert*

1 *Aufgehoben.*

**Erläuterung:**

Diese Regelung befindet sich neu in Art. 11a RAW.

2 *Unverändert.*

3 *Aufgehoben.*

**Erläuterung:**

Auf diese Möglichkeit wird verzichtet. Sie wurde in den letzten 10 Jahren nicht mehr genutzt und stiftete teilweise Verwirrung. Zudem haben so alle Parteien die gleichen Voraussetzungen.

**Art. 9**

- Wahlzettel für Mehrheitswahlen
- 1 Die Gemeindekanzlei stellt den Wählergruppen das Papier für ausseramtliche Wahlzettel für Mehrheitswahlen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung oder bezeichnet die Bezugsquelle.
  - 2 Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen deutlich als solche bezeichnet werden und klar angeben, für welche Wahl sie gelten.
  - 3 Sie dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt werden und sich unter Vorbehalt von Abs. 2 in keiner Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

**Art. 9**

*Aufgehoben.*

**Erläuterung:**

Der ausseramtliche Wahlzettel wurde auf Reglementsebene (wie bei Bund und Kanton) abgeschafft.

**Art. 10**

Werbematerial,  
ausser-  
amtliches  
Wahlmaterial

- 1 Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten bei Gemeindewahlen das Werbematerial (Flugblätter, Prospekte) der beteiligten Wählergruppen zusammen mit dem amtlichen Stimm- und Wahlmaterial oder in einem besonderen Umschlag kostenlos zu.
- 2 Sie stellt den Stimmberechtigten die ausseramtlichen Wahlzettel für Mehrheitswahlen und zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck für Verhältniswahlen zusammen mit dem Werbematerial oder, wenn kein solches versandt wird, zusammen mit dem amtlichen Stimm- und Wahlmaterial kostenlos zu.
- 3 Bei einem zweiten Wahlgang (Art. 57 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) wird kein Werbematerial versandt.
- 4 Der Gemeinderat erlässt soweit erforderlich Weisungen über die Voraussetzungen, die Fristen und das Verfahren für den Versand des Werbematerials und des ausseramtlichen Wahlmaterials.

**III. Stimmlokale, Zählkreise, Urnen (Art. 13–16 RAW)****Art. 11**

Allgemeines

- 1 Die Gemeinde richtet für die Stimmabgabe ein Hauptstimmlokal in Köniz und weitere Stimmlokale ein.
- 2 ...<sup>4</sup>
- 3 Die Stimmlokale und deren Öffnungszeiten sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.<sup>5</sup>

Werbematerial

**Art. 10**

- 1 *Unverändert.*

2 *Aufgehoben.*

**Erläuterung:**

Da es keine ausseramtlichen Wahlzettel und keine zusätzlichen Wahlzettel mit Vordruck mehr gibt, entfällt dieser Absatz.

3 *Unverändert.*

4 *Aufgehoben.*

**Erläuterung:**

Der Versand des ausseramtlichen Wahlmaterials entfällt. Im Übrigen ist dies neu in Artikel 12 Absatz 3 RAW geregelt.

**III. Stimmlokale, Zählkreise, Urnen (Art. 13–16 RAW)****Art. 11**

- 1 *Aufgehoben.*

**Erläuterung:**

Es wird nicht mehr zwischen Hauptstimmlokal und Stimmlokalen unterschieden.

2 ...

3 *Unverändert.*

<sup>4</sup> Aufgehoben am 2. Mai 2007

<sup>5</sup> Fassung vom 2. Mai 2007

	<b>Art. 12</b>		<b>Art. 12</b>
Öffnung und Schliessung der Lokale	<p>1 Die Stimmlokale sind gemäss den Öffnungszeiten nach dem Anhang pünktlich zu öffnen und zu schliessen.</p> <p>2 Die Stimmabgabe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Vorbehalten bleibt Abs. 3.</p> <p>3 Lässt der Gemeinderat für die vorzeitige Stimmabgabe die Urnen in einer Amtsstelle aufstellen (Art. 14 Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen), wird der Urnendienst durch mindestens zwei Angestellte der Gemeinde oder durch zwei Mitglieder eines Stimmausschusses ausgeübt.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 Die Stimmabgabe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.</p> <p>3 <i>Aufgehoben.</i></p> <p><b>Erläuterung:</b> Diese Bestimmung findet sich neu bei Artikel 22.</p>
Ausstattung der Stimmlokale	<p><b>Art. 13</b></p> <p>1 Die Gemeinde stellt in den Stimmlokalen die erforderlichen Urnen auf und versieht diese mit deutlichen Aufschriften.</p> <p>2 Sie hält in den Stimmlokalen genügend amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung der Stimmberechtigten.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 13</b></p> <p><i>Unverändert.</i></p>
Verbot der Propaganda	<p><b>Art. 14</b></p> <p>1 In den Stimmlokalen selbst darf keine Abstimmungs- oder Wahlpropaganda betrieben werden.</p> <p>2 Insbesondere dürfen keine Aufrufe gemacht oder Stimm- und Wahlempfehlungen verteilt, angeschlagen oder aufgelegt werden.</p> <p>3 Der Stimmausschuss weist Personen weg, die im oder vor dem Stimmlokal die Stimmenden belästigen oder die Stimmabgabe in anderer Weise stören.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 14</b></p> <p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 <i>Unverändert.</i></p> <p>3 Der Stimmausschuss oder beigezogene Gemeindeangestellte weisen Personen weg, die im oder vor dem Stimmlokal die Stimmenden belästigen oder die Stimmabgabe in anderer Weise stören.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es werden die Gemeindeangestellten ergänzt, da gemäss Art. 37a PRG auch Gemeindeangestellte den Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmabgabe in einer Gemeindeamtsstelle verrichten dürfen.</p>
	<b>Art. 15</b>		<b>Art. 15</b>

- Sammeln von Unterschriften
- 1 Vor den Stimmlokalen dürfen Propagandamaterial sowie Stimm- und Wahlempfehlungen verteilt und Unterschriften gesammelt werden.
  - 2 Wer Tätigkeiten nach Abs. 1 plant, muss dies spätestens am Vortag, im Fall von Tätigkeiten an einem Sonntag spätestens am Freitag, um 12.00 Uhr der Abteilung Sicherheit melden.
  - 3 Die Stimmberechtigten müssen das Stimmlokal ungehindert aufsuchen und ihre Stimme ungestört abgeben können.

*Marginalie  
unverändert*

*Unverändert.*

#### Art. 16

- Urnen
- 1 Die Urnen werden nach jeder Schliessung des Stimmlokals geschlossen, versiegelt oder plombiert und in einem abgeschlossenen Raum aufbewahrt.
  - 2 Sie dürfen erst unmittelbar vor Beginn der nächsten Öffnungszeit wieder im Stimmlokal bereitgestellt werden.
  - 3 Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Stimmausschusses kontrolliert vor der Entfernung der Siegel oder Plomben, ob diese unversehrt sind. Unregelmässigkeiten sind in das Protokoll (Art. 19) aufzunehmen.

#### Art. 16

- 1 Die Urnen werden nach jeder Schliessung des Stimmlokals oder der Amtsstelle geschlossen, versiegelt oder plombiert und in einem abgeschlossenen Raum aufbewahrt.

#### **Erläuterung:**

Ergänzung der Amtsstelle, da dort die gleichen Regeln gelten.

- 2 Sie dürfen erst unmittelbar vor Beginn der nächsten Öffnungszeit wieder im Stimmlokal oder in der Amtsstelle bereitgestellt werden.

#### **Erläuterung:**

Ergänzung der Amtsstelle, da dort die gleichen Regeln gelten.

- 3 Unmittelbar nach der (letzten) Schliessung des Stimmlokals oder der Amtsstelle bringen zwei Mitglieder des Stimmausschusses die versiegelten oder plombierten Urnen mit den Stimmrechtsausweisen und mit den Stimm- oder Wahlzetteln an den Ort, an welchem die Ergebnisse ermittelt werden.

#### **Erläuterung:**

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4 mit der Ergänzung der Amtsstelle, da dort die gleichen Regeln gelten. Da die meisten Stimmlokale heute nur einmal öffnen, wurde „letzte“ in Klammer gesetzt.

4 Unmittelbar nach der letzten Schliessung des Stimmlokals bringen zwei Mitglieder des Stimmausschusses die versiegelten oder plombierten Urnen mit den Stimmrechtsausweisen und mit den Stimm- oder Wahlzetteln an den Ort, an welchem die Ergebnisse ermittelt werden.

5 Die Mitglieder des Stimmausschusses dürfen bis zur Ermittlung der Ergebnisse vom Inhalt der Urnen keine Kenntnis nehmen.

#### IV. Ermittlung der Ergebnisse, Protokoll (Art. 17–19 RAW)

##### Art. 17

Öffentlichkeit

1 Die Ermittlung der Ergebnisse einer Abstimmung oder Wahl ist öffentlich.

2 Dritte dürfen sich an der Auszählung nicht beteiligen oder die Ermittlung in anderer Weise stören.

3 Der Stimmausschuss weist störende Dritte weg.

*Marginalie  
unverändert*

4 Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Stimmausschusses kontrolliert vor der Entfernung der Siegel oder Plomben, ob diese unversehrt sind. Unregelmässigkeiten sind in das Protokoll (Art. 19) aufzunehmen.

##### **Erläuterung:**

Entspricht dem bisherigen Absatz 3. Es geht hier um die Urnen aus den Stimmlokalen. Die Stimmzettel und Stimmrechtsausweise der brieflich abgegebenen Stimmen werden ebenfalls in Urnen aufbewahrt. Diese können jedoch auch durch Gemeindeangestellte versiegelt/plombiert und wieder geöffnet werden.

5 Die Mitglieder des Stimmausschusses und die beigezogenen Gemeindeangestellten dürfen bis zur Ermittlung der Ergebnisse vom Inhalt der Urnen keine Kenntnis nehmen.

##### **Erläuterung:**

Ergänzung der Gemeindeangestellten.

#### IV. Ermittlung der Ergebnisse, Protokoll (Art. 17–19 RAW)

##### Art. 17

1 *Unverändert.*

2 Dritte dürfen sich an der Auszählung nicht beteiligen oder die Ermittlung stören.

##### **Erläuterung:**

Redaktionelle Anpassung.

3 Der Stimmausschuss oder beigezogene Gemeindeangestellte weisen störende Dritte weg.

##### **Erläuterung:**

Es werden die Gemeindeangestellten ergänzt, da gemäss Art. 37a PRG auch Gemeindeangestellte den Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmabgabe in einer Gemeindeamtsstelle verrichten dürfen und bei der vorzeitigen Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen und der elektronischen Erfassung der Wahlresultate beigezogen werden können.

Verfahren	<p><b>Art. 18</b></p> <p>1 Die Auszählung der an der Urne und der brieflich abgegebenen Stimmen erfolgt zentral.<sup>6</sup></p> <p>2 Die Mitglieder des Stimmausschusses des Hauptstimmlokals sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der übrigen Stimmausschüsse besorgen die Auszählung. Die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtausschusses kann weitere Mitglieder der Stimmausschüsse zur Ermittlung aufbieten lassen.</p> <p>3 ...<sup>7</sup></p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 18</b></p> <p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Sekretärin oder der Sekretär des ständigen Stimmausschusses, die nichtständigen Mitglieder des Stimmausschusses sowie die beigezogenen Gemeindeangestellten besorgen die Auszählung.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 19</b></p> <p>1 Unmittelbar nach Abschluss der Ermittlung erstellt die Sekretärin oder der Sekretär des Gesamtausschusses ein Protokoll.</p> <p>2 Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Datum und den Gegenstand der Abstimmung oder Wahl,</li> <li>b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,</li> <li>c) die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,</li> <li>d) die Gesamtzahl der eingelangten und gestempelten Stimm- oder Wahlzettel,</li> <li>e) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Stimm- oder</li> </ul>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 19</b></p> <p>1 Unmittelbar nach Abschluss der Ermittlung erstellt die Sekretärin oder der Sekretär des ständigen Stimmausschusses ein Protokoll.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten in Art. 20 RAW.</p> <p>2 Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>bis b unverändert,</i></li> <li>c) die Zahl der gültigen Stimmrechtsausweise,</li> <li>d) die Gesamtzahl der eingelangten und amtlich gekennzeichneten Stimm- oder Wahlzettel,</li> <li>e) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Stimm- oder Wahlzettel,</li> <li>f) die Zahl der ungültigen brieflichen Stimmabgaben gemäss Artikel 22</li> </ul>

<sup>6</sup> Fassung vom 2. Mai 2007

<sup>7</sup> Aufgehoben am 5. Juli 2017

Wahlzettel.

- <sup>3</sup> Bei Abstimmungen enthält das Protokoll zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2
- a) die Zahl der gültigen Stimmen pro Vorlage,
  - b) die Zahl der annehmenden und ablehnenden Stimmen pro Vorlage.
- <sup>4</sup> Bei Variantenabstimmungen, bei Volksvorschlägen und bei Initiativen mit Gegenvorschlag enthält das Protokoll ausserdem die Zahl der befürwortenden Stimmen pro Vorlage in der Abstimmung über die Zusatzfrage.
- <sup>5</sup> Bei Mehrheitswahlen enthält das Protokoll zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2
- a) die Zahl der auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,

Absatz 1 Buchstabe a bis c PRG<sup>8</sup>.

**Erläuterung:**

*Bst. c:*

Anpassung an die revidierten Artikel der PRV (Art. 9 Abs. 1 Bst. a, Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Art. 11 Abs. 1 Bst. a), wonach die Zahl der gültigen Stimmrechtsausweis anstelle der eingelangten zu ermitteln ist.

*Bst. d:*

Der Begriff „gestempelt“ wird durch „amtlich gekennzeichnet“ ersetzt, da die Stimmzettel, welche brieflich eingereicht werden, maschinell gekennzeichnet und nicht gestempelt werden. Dies ist in Gemeinden mit mehr als 1000 Stimmberechtigten gestattet (Art. 8 PRV).

*Bst. e:*

Komma statt Punkt am Schluss (inhaltlich unverändert)

*Bst. f:*

Anpassung an die revidierten Artikel der PRV (Art. 9 Abs. 1 Bst. g, Art. 10 Abs. 1 Bst. k, Art. 11 Abs. 1 Bst. h), wonach die Zahl der ungültigen brieflichen Stimmabgaben gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a bis c PRG zu ermitteln ist.

<sup>3</sup> *Unverändert.*

<sup>4</sup> *Unverändert.*

<sup>5</sup> *Einleitungssatz unverändert*

- a) *unverändert,*
- b) *das absolute Mehr,*
- c) *die Zahl der leeren Stimmen,*

<sup>8</sup> BSG 141.1

b) das absolute Mehr.

6 Bei Verhältniswahlen enthält das Protokoll zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2

- a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen),
- b) die Zahl der Zusatzstimmen für die einzelnen Listen,
- c) die Gesamtzahl der Kandidatinnenstimmen und der Zusatzstimmen, die den einzelnen Listen zukommen (Parteistimmen),
- d) die Gesamtzahl aller Parteistimmen (Summe der gültig abgegebenen Stimmen)
- e) die Zahl der leeren Stimmen,
- f) die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen fallenden Parteistimmen bei jeder einzelnen Listenverbindung,
- g) die Verteilungszahl,
- h) die Zahl der jeder Liste zugeteilten Sitze,
- i) die Namen der Gewählten mit ihrer Stimmenzahl,
- k) die Namen der nicht Gewählten mit ihrer Stimmenzahl.

d) die Zahl der ungültigen Stimmen.

**Erläuterung:**

Anpassung an den revidierten Art. 11 Abs. 1 Bst. f und g PRV, wonach die Zahl der leeren und ungültigen Stimmen zu ermitteln ist.

6 Einleitungssatz unverändert

a) bis e) unverändert,

e<sup>bis</sup>) die Zahl der ungültigen Stimmen,

f) bis k) unverändert.

**Erläuterung:**

Anpassung an den revidierten Artikel 10 Abs. 1 Bst. i PRV, wonach die Zahl der leeren und ungültigen Stimmen zu ermitteln ist.

7 Das Protokoll enthält ausserdem

- a) festgestellte Unstimmigkeiten,
- b) Bemerkungen von Mitgliedern der Stimmausschüsse, welche mit dem Inhalt des Protokolls nicht einverstanden sind,
- c) soweit erforderlich Bemerkungen des Gesamtausschusses.

#### Art. 20

Ausfertigung  
und Verteilung  
des Protokolls

<sup>1</sup> Das Protokoll wird dreifach ausgefertigt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von der Sekretärin oder vom Sekretär des Gesamtausschusses unterzeichnet.

*Marginalie  
unverändert*

<sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei erhält zwei Exemplare, die Abteilung Sicherheit erhält ein Exemplar.

#### Art. 21

Aufbewahrung  
der Unterlagen

Die Abteilung Sicherheit bewahrt die Stimmrechtsausweise, die Stimm- und Wahlzettel und die Antwortcouverts versiegelt oder plombiert auf, bis die Frist für eine Beschwerde gegen die Abstimmung oder Wahl abgelaufen oder bis eine allfällige Beschwerde rechtskräftig beurteilt worden ist.

*Marginalie  
unverändert*

### V. Stimmausschüsse und Gesamtausschuss (Art. 20 RAW)

7 Das Protokoll enthält ausserdem

- a) *unverändert*,
- b) Bemerkungen von Mitgliedern des Stimmausschusses und beigezogenen Gemeindeangestellten, welche mit dem Inhalt des Protokolls nicht einverstanden sind,
- c) soweit erforderlich Bemerkungen der Mitglieder des ständigen Stimmausschusses.

#### **Erläuterung:**

Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten in Art. 20 RAW und Ergänzung der Gemeindeangestellten.

#### Art. 20

<sup>1</sup> Das Protokoll wird zweifach ausgefertigt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von der Sekretärin oder vom Sekretär des ständigen Stimmausschusses unterzeichnet.

#### **Erläuterung:**

Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten in Art. 20 RAW und Reduktion auf zwei Exemplare.

<sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei und die Abteilung Sicherheit erhalten je ein Exemplar.

#### **Erläuterung:**

Die Gemeindekanzlei benötigt nur noch 1 Exemplar.

#### Art. 21

*Unverändert.*

### V. Stimmausschuss (Art. 20 RAW)

**Art. 22**

Allgemeines

- 1 Die Pflicht der Stimmberechtigten zur Mitwirkung in einem Stimmausschuss und die Ablehnungsgründe richten sich nach dem kantonalen Recht<sup>9</sup>.

*Marginalie  
unverändert*

- 2 Die Stimmausschüsse können sich für den Urnendienst in Gruppen aufteilen. Während der Öffnungszeiten müssen im Stimmlokal mindestens drei Mitglieder anwesend sein. In Lokalen, in denen die Zahl der Stimmenden erfahrungsgemäss klein ist, genügt die Anwesenheit von zwei Mitgliedern.

- 3 Die nach Art. 20 Abs. 5 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen bestimmten Mitglieder werden auch bei einem zweiten Wahlgang (Art. 57 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) eingesetzt.

- 4 Die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtausschusses kann die

**Art. 22**

- 1 Die Pflicht der Stimmberechtigten zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied des Stimmausschusses und die Dispensationsgründe richten sich nach dem kantonalen Recht.

*Fussnote: Kantonales Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) und kantonale Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV, BSG 141.112)*

**Erläuterung:**

Anpassung an die neue Begrifflichkeit des RAW und des totalrevidierten Rechts.

- 2 Während der Öffnungszeiten müssen im Stimmlokal mindestens zwei Mitglieder des Stimmausschusses anwesend sein. Bei der vorzeitigen Stimmabgabe in einer Amtsstelle müssen mindestens zwei Mitglieder des Stimmausschusses oder zwei beigezogene Gemeindeangestellte anwesend sein.

**Erläuterung:**

Reduktion der Mindestanzahl an Mitgliedern des Stimmausschusses/beigezogener Gemeindeangestellten um bei einem weiteren Rückgang der Stimmabgabe an der Urne generell nur noch zwei Personen einsetzen zu können. Falls die Anzahl der Stimmenden oder andere Gründe die Präsenz von mehr Personen erfordert, ist dies weiterhin möglich.

Übernahme der Regelung des bisherigen Artikels 12 Absatz 3.

- 3 Die nach Art. 20 Abs. 5 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen bestimmten Mitglieder können auch bei einem zweiten Wahlgang (Art. 57 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) eingesetzt werden.

**Erläuterung:**

Dies beschränkt sich in der Praxis meist auf Mitglieder des nicht ständigen Stimmausschusses, welche für den Urnendienst beim 1. Wahlgang eingesetzt wurden und bei einem zweiten Wahlgang nochmals eingesetzt werden.

- 4 Die Abteilung Sicherheit kann Mitglieder des Stimmausschusses sowie

<sup>9</sup> Art. 73 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR, BSG 141.1).

Mitglieder der Stimmausschüsse vor einer Abstimmung oder Wahl zu einer Instruktion einberufen lassen.

beigezogenen Gemeindeangestellte vor einer Abstimmung oder Wahl zu einer Instruktion einberufen lassen.

**Erläuterung:**

Gemäss Art. 40 PRV stellt die Gemeinde die rechtzeitige Instruktion des Stimmausschusses und der beigezogenen Gemeindeangestellten vor dem Urnengang sicher. Deshalb wird diese Aufgabe neu klar der Abteilung Sicherheit zugewiesen.

**Art. 23**

Zuständig-  
keiten

<sup>1</sup> Die Stimmausschüsse

- a) leiten und überwachen die Abstimmungen und Wahlen in den Stimmlokalen,
- b) sorgen dafür, dass die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht frei und ungestört ausüben können und dass das Stimmgeheimnis während der Stimmabgabe gewahrt bleibt,
- c) verhindern gesetzwidrige Handlungen und weisen im Bedarfsfall störende Personen weg,
- d) sorgen für die Versiegelung oder Plombierung und die sichere Aufbewahrung der Urnen (Art. 16),
- e) nehmen die ihnen durch besondere Vorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben wahr.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 23**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des ständigen Stimmausschusses

- a) *bis e) unverändert.*

**Erläuterung:**

Diese Aufgaben werden jeweils durch die Mitglieder des ständigen Stimmausschusses wahrgenommen. Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident oder, im Fall der Verhinderung, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Gesamtausschusses

- a) überwacht den Ermittlungsdienst und die Tätigkeiten der Stimmausschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglements,
- b) lässt die Mitglieder der Stimmausschüsse zum Einsatz aufbieten,
- c) zieht das Los, wo das Reglement über Abstimmungen und Wahlen einen Losentscheid vorsieht,
- d) nimmt die ihr oder ihm durch besondere Vorschrift zugewiesenen weiteren Aufgaben wahr.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident oder, im Fall der Verhinderung, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des ständigen Stimmausschusses

- a) überwacht gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des ständigen Stimmausschusses den Ermittlungsdienst und die Tätigkeiten des Stimmausschusses und der beigezogenen Gemeindeangestellten,
- b) lässt die Mitglieder des Stimmausschusses durch die Abteilung Sicherheit zum Einsatz aufbieten,
- c) zieht unter Vorbehalt von Art. 26 Abs. 1 das Los, wo das Reglement über Abstimmungen und Wahlen einen Losentscheid vorsieht,

d) *unverändert.*

**Erläuterung:**

Anpassung an die neuen Begrifflichkeit und Verankerung des Vieraugenprinzips bei Bst. a.

**Art. 24**

Untentschuldigtes  
Fernbleiben

- 1 Leistet ein Mitglied eines Stimmausschusses einem Aufgebot unentschuldig keine Folge, kann auf dessen Kosten eine Stellvertretung beigezogen werden.
- 2 Die Abteilung Sicherheit verfügt die Überbindung der Kosten.
- 3 Die Bezahlung der Kosten gemäss Abs. 2 oder einer Busse nach Art. 63 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen befreit nicht von der Pflicht, bei einer nächsten Abstimmung oder Wahl als Ausschussmitglied mitzuwirken.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 24**

- 1 *Aufgehoben.*

**Erläuterung:**

Von dieser Möglichkeit wurde in der Praxis kein Gebrauch gemacht. Die Strafbestimmung im kantonalen Recht reicht aus.

- 2 *Aufgehoben.*
- 3 Die Bezahlung einer Busse nach Art. 63 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen befreit nicht von der Pflicht, bei einer nächsten Abstimmung oder Wahl als Mitglied des nichtständigen Ausschusses mitzuwirken.

**VI. Wahlverfahren (Art. 25–61 RAW)****Art. 25**

Prüfung und  
Bereinigung  
der Wahlvor-  
schläge

- 1 Die Gemeindekanzlei ist verantwortlich für die Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge und Listen.
- 2 Sie prüft die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich oder lässt diese unverzüglich prüfen und macht die Vertretung der Unterzeichnenden sofort auf allfällige Mängel aufmerksam.
- 3 Sie nimmt die im Rahmen der Bereinigung abgegebenen Erklärungen der Unterzeichnenden oder von deren Vertretung entgegen und setzt die vorgesehenen Fristen.
- 4 Nach Ablauf der Frist zur Behebung der Mängel und zur Einreichung von Ersatzvorschlägen (Art. 32 und 35 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) dürfen an den Wahlvorschlägen und den Listen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

*Marginalie  
unverändert*

**VI. Wahlverfahren (Art. 25–61 RAW)****Art. 25**

*Unverändert.*

**Art. 26**

Zuteilung  
der Ordnungs-  
nummern

- 1 Spätestens vier Monate vor den Gemeindewahlen findet eine Auslosung der Ordnungsnummern (Listennummern) durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber statt.
- 2 Die Gemeindekanzlei gibt den Termin und den Ort der Verlosung den im Parlament vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen sowie allfälligen weiteren bekannten Wählergruppen schriftlich bekannt.
- 3 Die Listen einer bestimmten Wählergruppe für das Parlament und für den Gemeinderat erhalten die gleiche Ordnungsnummer.<sup>10</sup>
- 4 Wählergruppen, die sich erst nach durchgeführter Verlosung bilden, müssen sich zwecks Zuteilung ihrer Ordnungsnummer so bald als möglich bei der Gemeindekanzlei melden. Sie erhalten jeweils die nächste Ordnungsnummer.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 26**

*Unverändert.*

**Art. 27**

Mitteilung  
der Wahl

Der Gemeinderat teilt den Gewählten nach Ablauf der unbenutzten Beschwerdefrist oder nach rechtskräftiger Erledigung einer allfälligen Beschwerde ihre Wahl schriftlich mit.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 27**

*Unverändert.*

---

<sup>10</sup> Fassung vom 11. Juni 2008

## VII. Publikationen und Auflage

### Art. 28

- Publikationen
- 1 Der Gemeinderat publiziert im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde
- a) bei Gemeindeabstimmungen mindestens 30 Tage vorher den Abstimmungstag und den Gegenstand der Abstimmung,
  - b) bei Gemeindewahlen mindestens fünf Monate vorher den Wahltag, das Datum eines allfälligen zweiten Wahlgangs für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, die Zahl der bei den einzelnen Wahlen zu vergebenden Sitze sowie die Stelle, bei welcher die Wahlvorschläge einzureichen sind (Art. 30 Abs. 1 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen).
- 2 Die Gemeindekanzlei publiziert im amtlichen Publikationsorgan
- a) Termin und Ort der Verlosung der Ordnungsnummern für die Listen (Art. 26),
  - b) die bereinigten Listen für die Verhältniswahl des Parlaments und des Gemeinderats unter Angabe und in der Reihenfolge ihrer Ord-

*Marginalie  
unverändert*

## VII. Publikationen und Auflage

### Art. 28

- 1 Die Gemeindekanzlei publiziert im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde
- a) *unverändert*,
  - b) bei Gemeindewahlen mindestens fünf Monate vorher den Wahltag, das Datum eines allfälligen zweiten Wahlgangs für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, die Zahl der bei den einzelnen Wahlen zu vergebenden Sitze sowie die Stelle, bei welcher die Wahlvorschläge einzureichen sind (Art. 30 Abs. 1 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen),
  - c) Termin und Ort der Verlosung der Ordnungsnummern für die Listen (Art. 26),
  - d) die Ergebnisse der Gemeindeabstimmungen oder -wahlen.

#### **Erläuterung:**

##### *Einleitungssatz:*

Es ist neu in Art. 10a RAW geregelt, dass der Gemeinderat die Abstimmungs- und Wahltermine festlegt. Die Publikation kann jedoch durch die Gemeindekanzlei erfolgen.

##### *Bst. b):*

Inhaltlich unverändert, lediglich Komma statt Punkt am Schluss durch die Ergänzung der Bst. c und d.

*Bst. c) und d)* entsprechen dem bisherigen Abs. 2 Bst. a und d.

- 2 Die bereinigten Listen für die Verhältniswahl des Parlaments und des Gemeinderats sowie die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium werden nicht im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.

#### **Erläuterung:**

Auf die Publikationen nach Buchstabe b und c wird künftig verzichtet, da es sich um aufwändige und kostspielige (2017 CHF: 6'470) Publikationen handelt,

- nungsnummer sowie allfällige Listen- und Unterlistenverbindungen,
- c) gleichzeitig mit der Publikation nach Bst. b die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium unter Hinweis auf die entsprechende Gemeinderatsliste,
- d) die Ergebnisse der Gemeindeabstimmungen oder -wahlen.

**Art. 29**

Aktenaufgabe Akten zu den Abstimmungsvorlagen werden während mindestens 30 Tagen vor dem Abstimmungstag öffentlich aufgelegt.

Auflage von Reglementen

welche von den Stimmberechtigten kaum wahrgenommen werden. Die Publikation der Kandidierenden soll jedoch wie bisher auf der Webseite der Gemeinde erfolgen. Die wählbaren Personen sind für die Stimmberechtigten zudem auf den Wahlzetteln mit Vordruck sowie auf der Namensliste klar ersichtlich. Das kantonale Recht schreibt diese Publikation den Gemeinden nicht explizit vor.

Da das kantonale Recht jedoch eine solche Publikation für die Wahl des Grossen Rates kennt (Art. 79 Abs. 3 PRG) wird der Verzicht auf diese Publikation hier explizit festgehalten. Denn wenn die Gemeinde eine Frage nicht regelt, gelten gemäss Art. 65 RAW die kantonalen Vorschriften über Abstimmungen und Wahlen sinngemäss (wenn auch dort solche fehlen, die entsprechenden Bestimmungen des Bundes). Ohne expliziten Verzicht würde deshalb wieder eine Publikationspflicht durch die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen des PRG entstehen.

**Art. 29**

Die von den Stimmberechtigten zu erlassenden Reglemente sind während 30 Tagen vor dem Beschluss öffentlich aufzulegen, soweit keine abweichende Regelung<sup>11</sup> besteht. Die Gemeindekanzlei kündigt die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde an.

**Erläuterung:**

Das kantonale Recht schreibt die Auflage nur für Reglemente vor, welche von den Stimmberechtigten zu erlassen sind, soweit keine abweichende Regelung besteht (Art. 54 GG und Art. 37 und 38 GV). Auf das wichtigste Beispiel einer abweichenden Regelung, das öffentliche Auflageverfahren bei Änderungen der baurechtlichen Grundordnung und Überbauungsordnungen wird in der Fussnote hingewiesen.

**VIII. Schlussbestimmung****Art. 30****VIII. Schlussbestimmung****Art. 30**

<sup>11</sup> vgl. Art. 60a Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2005 in Kraft.

*Marginalie  
unverändert**Unverändert.***Erläuterung:**

Da es eine Teilrevision ist, erfolgt hier keine Anpassung. Das Inkrafttreten wird im Beschluss geregelt und wird mit dem Inkrafttreten des RAW koordiniert.

Köniz, 9. Februar 2005

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Luc Mentha

Beatrice Zbinden

**Anhang<sup>12</sup>**

Stimmlokale	Öffnungszeiten
Köniz Gemeindeverwaltung Landorfstrasse 1 (auch Briefkasten; letzte Leerung Samstag, 14.00 Uhr <sup>13</sup> )	Donnerstag 08.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr  Freitag 08.00–12.00 Uhr 14.00–17.00 Uhr
Köniz Oberstufenzentrum	Sonntag 10.00–12.00 Uhr
Liebefeld Schulhaus Hessgut	
Wabern Dorfschulhaus	
Niederscherli Schulhaus Bodengässli	
Niederwangen Schulhaus	

**Anhang**

Stimmlokale / Amtsstelle	Öffnungszeiten
Köniz Gemeindeverwaltung Landorfstrasse 1 (auch Briefkasten; letzte Leerung Samstag, 14.00 Uhr <sup>14</sup> )	Donnerstag 08.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr  Freitag 08.00–12.00 Uhr 14.00–17.00 Uhr
Köniz Oberstufenzentrum	Sonntag 10.00–12.00 Uhr
Liebefeld Schulhaus Hessgut	
Wabern Dorfschulhaus	
Niederscherli Schulhaus Bodengässli	
Niederwangen Schulhaus	

**Erläuterung:**

Es wurde der Begriff „Amtsstelle“ ergänzt. Inhaltlich bleibt der Anhang unverändert.

<sup>12</sup> Fassung vom 2. Mai 2007

<sup>13</sup> Fassung vom 27. März 2013

<sup>14</sup> Fassung vom 27. März 2013